



BETRIEB & UMWELT

**DIE VERPACKUNGSVERORDNUNG 2014
INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

1. Auflage

Mag. Dr. Erich Rosenbach

Dezember 2014

Impressum

Wirtschaftskammer Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Kompetenz Center Betrieb und Umwelt

1010 Wien, Stubenring 8-10

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Merkblattes trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Was ist eine Verpackung?	4
1.3	Abgrenzung Verpackung - Nichtverpackung	4
1.4	Verpflichtete - Übersicht	11
2.	Haushaltsverpackungen	13
2.1	Definition	13
2.2	Pflichten für Haushaltsverpackungen	14
3.	Gewerbliche Verpackungen	15
3.1	Definition	15
3.2	Pflichten für gewerbliche Verpackungen	15
3.3	Selbst an Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen	15
3.4	Selbst sammeln und verwerten (Selbsterfüllervariante)	16
3.5	Entpflichtung durch Vorlieferanten	17
3.6	Entpflichtung durch Kunden	18
4.	Pflichten gewerblicher Letztverbraucher	19
4.1	Bezogene Verpackungen entpflichtet	19
4.2	Selbsterfüllervariante	19
4.3	Sonderfall Eigenimporteur	20
5.	Sonderbestimmungen	21
5.1	Transportverpackungen	21
5.2	Mehrwegverpackungen	21
6.	Kleinstabgeber	22
7.	Großanfallstellen	23
8.	Kontrollen und Verwaltungsstrafen	24
9.	Glossar	25
10.	Wichtige Adressen	30
10.1	Behörden	30
10.2	Wirtschaftskammern	30
10.3	Sammel- und Verwertungssysteme	31
10.4	Verpackungskoordinierungsstelle	31
11.	Anhang	32
11.1	Verpackungsverordnung 2014 (Text)	32
11.2	Abgrenzungsverordnung Verpackung (Entwurfstext)	57

1. EINLEITUNG

1.1 ALLGEMEINES

Mit 1. Jänner 2015 tritt die Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 (VerpackVO 2014), in Kraft und ersetzt die bisherige Verpackungsverordnung 1996. Ziel der VerpackVO 2014 ist insbesondere das Schaffen eines rechtlichen Rahmens, um einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen im Haushaltsbereich zu ermöglichen.

Die VerpackVO 2014 ist - so wie ihre Vorgängerregelung - dem Gedanken des "nachhaltigen Wirtschaftens" und dem "Verursacherprinzip" verbunden. Verpackungsabfälle sollen möglichst vermieden werden, nicht vermeidbare Verpackungen sind zu sammeln und einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Hauptverantwortung dafür sollen diejenigen, die Verpackungsmaterial in Verkehr setzen oder verwenden, tragen.

1.2 WAS IST EINE VERPACKUNG?

Als Verpackungen gelten aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren.

Packmittel sind dabei Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Kunststofffolien, Packpapier).

Packhilfsmittel schließlich sind Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigtmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen (z.B. Klebebänder, Heftklammern, Schnüre, Umreifungsbänder).

1.3 ABGRENZUNG VERPACKUNG - NICHTVERPACKUNG

Im Einzelfall kann es Probleme bereiten festzustellen, ob ein Gegenstand Verpackung im Sinne der VerpackVO 2014 oder aber Produkt(bestandteil) ist.

Gegenstände gelten auch unbeschadet anderer Funktionen, die sie möglicherweise ebenfalls erfüllen, als Verpackungen, wenn sie Packmittel oder Packhilfsmittel sind. Ausgenommen sind jedoch wiederum die Fälle, in denen der fragliche Gegenstand integraler Teil eines Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.

Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind

integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.

Zur Klarstellung dieser Kriterien enthält die VerpackVO 2014 in Anhang 2 einige Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien:

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen
- Versandhüllen für Kataloge und Magazine mit Inhalt
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z.B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden
- Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll
- Glasflaschen für Injektionslösungen
- CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden)
- Streichholzschachteln
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Getränke-systemkapseln (zB Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher
- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstücksbeutel
- Aluminiumfolie
- Kunststofffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien
- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten

- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dosierhilfe als Bestandteil des Packungsverschlusses von Waschmitteln
- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z.B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle)

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse

- Wursthäute
- Kleiderbügel (die getrennt verkauft werden)
- Getränkesystemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden
- Tonerkartuschen
- CD-, DVD- und Videohüllen (die zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden)
- CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Grablichter (Behälter für Kerzen)
- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behältnis, zB wiederbefüllbare Pfeffermühle)
- Rührgerät
- Einwegbestecke
- Einpack- und Geschenkpapier (das getrennt verkauft wird)
- Papierbackformen für größeres Backwerk (die leer verkauft werden)
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die ohne Backwerk verkauft werden
- RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung

Neben diesen direkt durch den Verordnungstext getroffenen Klarstellungen hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aufgrund von Anfragen in folgenden Einzelfällen bereits eine Einstufung als Verpackung oder Nichtverpackung getroffen:

Werkzeugkästen

Werkzeugkästen gelten dann als Nichtverpackung, wenn sie entweder leer verkauft werden oder integraler Produktbestandteil sind. Integraler Produktbestandteil sind sie dann, wenn sie dazu dienen, ein vierteiliges Werkzeugsortiment zusammenzufassen, welches nur bei Vollständigkeit funktionsgemäß und vollwertig verwendbar ist.

Als Werkzeugkästen im Sinne von Nichtverpackungen gelten:

- Robuste, stabile Kästen, Koffer oder kofferähnliche Behältnisse, die mit einem vierteiligem Werkzeugsortiment (unterschiedliche Werkzeuge wie Hämmer, Zangen, Schraubenzieher, Gabelschlüssel, Sägen usw.) bestückt sind
- Robuste, stabile Kassetten, Koffer oder kofferähnliche Behältnisse für vierteiliges Werkzeugset (z.B. Steckschlüsselsatz, Bitsatz inkl. Griff), das zumindest ein Grundgerät mit dazugehörigen Aufsätzen, Zubehör udgl. umfasst.

Folgende Beispiele gelten nicht als Werkzeugkästen und sind somit Verpackungen:

- Koffer oder kofferähnliche Behältnisse für Elektrowerkzeuge wie Bohrmaschinen, Bohrhämmer, Stichsägen, Winkelschleifer usw.
- Koffer, Boxen, Kassetten, Schachteln udgl. die lediglich Werkzeugzubehör wie Bohrer, Bits, Fräser, Schleifzubehör, Stichsägeblätter etc. ohne dazugehöriges Grundgerät enthalten
- Koffer, Boxen, Kassetten, Schachteln udgl. für Gabelschlüssel-, Schraubenzieher-, Inbusschlüssel-, Stecheisensätze etc.
- Behältnisse wie Boxen, Schachteln, die Kleinteilsortiments an Schrauben, Dichtungen, Dübel etc. enthalten
- Umhüllungen von Sprengstoffen

Umhüllungen von Sprengstoffen

Umhüllungen von Sprengstoffen, die bestimmungsgemäß **mitgesprengt** werden (z.B. paraffiniertes Papier oder Kunststoffschläuche, Sprengpatronenhüllen), unterliegen als Produktbestandteil **nicht** der VerpackVO 2014. Verpackungen von Sprengstoffen, die in **direktem Kontakt mit dem Sprengstoff stehen**, unterliegen **den Ausnahmebestimmungen des § 7 VerpackVO 2014**, da von Verunreinigungen mit oder Anhaftungen von explosiven Stoffen auszugehen ist, die ein Verwertungshindernis darstellen. Dies gilt auch für Verpackungen, die zwar zum Zeitpunkt des Abpackens nicht in direktem Kontakt mit dem Sprengstoff stehen, aber bei denen es durch die Handhabung bzw. die Lagerung der Sprengmittel zu Verunreinigungen der Verpackungen mit Sprengstoffresten kommt.

Kunststoffeimer

Kunststoffeimer, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Obstkübel), **unterliegen** der VerpackVO 2014. Eine allfällige Weiterverwendung ist zwar zulässig, für die Einstufung als Verpackung aber nicht von Relevanz. Da sie in der Regel vom Letztverbraucher bis zum Verbrauch - insbesondere als Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen - verwendet werden, sind sie als Verkaufsverpackungen einzustufen.

Fleischfolien (mit Blut und/oder Fett verunreinigte Kunststofffolien)

Für Kunststofffolien gelten unter folgenden, gleichzeitig zutreffenden Voraussetzungen die Ausnahmebestimmungen gemäß § 7 VerpackVO 2014:

1. Die Kunststofffolien sind mit Blut und/oder Fett verunreinigt.
2. Die mit Blut und/oder Fett verunreinigten Kunststofffolien fallen in Schlacht-, Zerlegungs- oder Wildbearbeitungsbetrieben an, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz unterliegen. Dies gilt auch, wenn von diesen Betrieben Filialen beliefert und die Folien aus den Filialen retourniert werden.
3. Die Kunststofffolien werden zur Verpackung/Umhüllung von frischem Fleisch verwendet.

Als Verpackungen gelten jedenfalls weiters:

- Abdeckstreifen für Klebeflächen bei Pflaster, Slipseinlagen, Einwegwindeln usw.
- Alufolien, Frischhaltefolien, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Anhängeetiketten (Packhilfsmittel), wie insbesondere zur Preisauszeichnung/Produktauszeichnung z.B. Bananenanhänger, Blitzbinder, Verkaufsanhänger
- Backformen, die befüllt verkauft werden
- Besteckkartons, Besteckboxen und -koffer
- Big Bags
- Brennstoffverpackungen (z.B. Papiersäcke)
- CD-Spindeln, die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung konzipiert sind
- Cellophanhüllen für Billets
- Christbaumschmuckverpackungen
- Displays, die gleichzeitig als Transportverpackung dienen
- Dosierhilfen als Bestandteil des Verpackungverschlusses z.B. bei Waschmitteln
- Druckgaskapseln für N₂O bzw. CO₂ zum Aufschäumen von Schlagobers bzw. zur Herstellung von Sodawasser

- Druckgaspackungen
- Eierhöcker, Eierplateaus
- Eimer, Kübel für Marmelade, Farben, Klebstoffe usw.
- Einschlagpapier, Einwickelpapier, z.B. für Blumen, Geschirr etc.
- Einwegrasierer-Schutzkappen
- Etiketten
- Etiketten-Trägermaterial (Trägerpapier für Selbstklebeetiketten)
- Etuis (z.B. für Brillen, Uhren, Schmuck, Kugelschreiber, Make-Up udgl.), wenn sie mit Produkt befüllt abgegeben werden
- Filmdose => Kunststoffdose mit Kappe als Verpackung für Filmpatrone
- Folien und Papiere, die zum Schutz der Innenausstattung von Neuwagen verwendet werden
- Fototaschen (Fotoaußentaschen, Fotoinnentaschen, Kartons für Vergrößerungen, Diahüllen aus Kunststoff ohne eindeutige Archivfunktion)
- Geldscheinsäckchen, die am Bankschalter befüllt werden
- Geschenkpapier, Geschenkkartons, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Getränke kapselnsysteme (z.B. Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- Gewürzmühlen - Einweg
- Heftklammern für Verpackungsfunktion
- Holzkisten, z.B. Geschenkkisten für Wein, Torten, Zigarren
- Holzwolle
- Infusionsflaschen (außer sie sind mit anderen Vorrichtungen - Schläuche, Tropfflaschen etc. untrennbar verbunden)
- Isoliertaschen/Thermotaschen für den Heimtransport von Tiefkühlwaren
- Isolierboxen/Kühlhalteboxen für Speiseeis, die gemeinsam mit dem Eis abgegeben werden
- Kabelrollen
- Keks-, Waffeldosen, befüllt
- Klarsichtfolie um CD-, DVD-, Videokassetten-, Musikkassetten- und Schallplattenhüllen
- Kleiderbügel, die mit einem Kleidungsstück verkauft werden bzw. nach der Reinigung mit einem Kleidungsstück mit abgegeben werden
- Konfektkapseln, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Krawatten-, Sockenaufhänger für Selbstbedienungsdisplays
- Kugelschreiberetuis
- Kunststoffstäbchen zur Versteifung von Schuhen bei Lagerung und Transport (Packhilfsmittel)
- Kuverts, Versandtaschen, Versandhüllen, Versandrohre, Luftpolstertaschen, Einschweißfolien für den Waren- und Güterversand: Kuverts und Versandtaschen sind unabhängig vom Material dann als Verpackung einzustufen, wenn diese bei der direkten Abgabe oder zum Versand von Waren oder Gütern eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Journale, Kataloge und Prospekte, die erwerbsmäßig an Kunden versandt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob den Sendungen auch Rechnungen, Bestellscheine, Antwortkarten, Gewinnspiele etc. beigelegt sind
- Make-up-Kassette
- Meisenknödelnetze inkl. Verschluss als Aufhänger
- Mineralölgebilde
- Münzwickelpapier und Kassenschleifen für Banknoten
- Nachfüllverpackungen: Auch die Erstausrüstung ist als Verpackung einzustufen (z.B. Waschmittelboxen aus Kunststoff oder Metall, die zusammen mit Waschmitteln abgegeben werden)
- Nummerntafelsäckchen
- Obstkübel
- (Pack)papier für Verpackungszwecke
- Pannendreiecksbehälter
- Papierkuverts für Teebeutel

- Pflanzenmultipacks (= zusammenhängende Topfreihe), Kunststoff-Transportbeutel für (Baumschul)pflanzen und (Blumen)Töpfe für Freilandpflanzen bzw. für Pflanzen, die üblicherweise nach dem Kauf umgesetzt bzw. ausgesetzt werden. Als Abgrenzungskriterium für Blumentöpfe, in denen die Pflanze üblicherweise nicht für die gesamte Lebensdauer verbleibt, kann die Topfgröße herangezogen werden, wobei Pflanzentöpfe und -container mit einer Größe von kleiner gleich 10 cm (Durchmesser oder Kantenlänge) als Verpackungen gelten.
- Putzereischläuche, Putzereikleiderbügel (inkl. Kartonauflagen)
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material (z.B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier) aufgespult/aufgewickelt ist - z.B.: Klopapierrollen, Wickelkern für Küchenrolle/ Alufolien/ Klarsichtfolien
- Sahne-, Soda-, Schlagoberskapseln
- Schachteln für Süßigkeiten
- Schinkennetze, Bratennetze
- Schneekettenbehälter
- Schreibgeräteetuis, die üblicherweise mitabgegeben werden
- SIM-Card-Trägerkarte
- Softwarekartons (z.B. Kartonverpackungen von Computerspielen)
- Spielkartenhüllen
- Spraydosen
- Spulen für Garne, Zwirn, Schnüre, Seile udgl.
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Stoffbeutel, die gemeinsam mit Armaturen, Schuhe, etc. abgegeben werden
- Streichholzschachtel, Streichholzbriefchen
- Tinten- und Tuschepatronen, Tintenglas
- Tortenkartons, Tortenschachteln (auch aus Holz)
- Tortenspitzenpapier, Tortenunterlagen, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Tragetaschen aus Kunststoff oder Papier
- Treibgasdosen für PU-Schäume
- Trommeln (aus Holz, Kunststoff, Karton, Metall) für Kabel, Seile, Schläuche udgl.
- Überraschungseier - Alufolie und Kunststoffkapsel
- Umhüllungen von Lippenstift, Wimperntusche, Klebestift (z.B. Uhu-Stick)
- Umreifungsbänder
- Uhrenetuis, die mitabgegeben werden
- Wanderkartenhüllen
- Warmhaltebeutel für Grillgut, die gemeinsam mit der Ware abgegeben werden (z.B. Hähnchenbeutel)
- Werbeprospektesäckchen
- Wickel- und Silberpapier für Kaugummi
- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Zwischenblätter bei furnierten oder beschichteten Holzplatten
- Zwischenfolien für Schnittwurst bzw. Schnittkäse

Folgende Gegenstände sind jedenfalls nicht als Verpackungen einzustufen:

- Abdeckplanen
- Agrarfolien (Silagefolien, Gartenbaufolien)
- Aufbewahrungssäckchen, Archivierungstaschen (Kunststoff, Papier) für Röntgenbilder
- Bedienungsanleitungen, Beipackzettel, Beilageblätter
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Blumenkrepp um Blumentöpfe

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt. Als Abgrenzungskriterium für Blumentöpfe, in denen die Pflanze üblicherweise für die gesamte Lebensdauer verbleibt, kann die Topfgröße herangezogen werden, wobei Pflanzentöpfe und -container mit einer Größe von mehr als 10 cm (Durchmesser oder Kantenlänge) nicht als Verpackungen gelten.
- CD-Spindeln, die leer verkauft werden und zur Lagerung dienen
- CD-Hüllen
- Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr
- Deckfarbenschälchen
- Dessoushänger: Kleiderbügel, die im Geschäft zum Aufhängen von Dessous verwendet werden
- Disketten(aufbewahrungs)boxen
- Dokumentenmappen und -hüllen
- Drucker cartridges, Druckerpatronen
- DVD-Hüllen
- Einkaufskörbe und -taschen, Stofftaschen, Einhängetaschen für Einkaufswagen
- Einwegfeuerzeuge
- Etais (wie z.B. für Brillen, Uhren, Münzen, die üblicherweise nicht mitabgegeben werden und gesondert verkauft werden)
- Farbbandkassette für Schreibmaschinen
- Feuerlöscher
- Filmpatrone, -kassette, -spule
- Frischhaltedosen, die leer verkauft werden
- Geschenkpapier, das getrennt verkauft wird
- Getränkesystemkapseln (z.B. Kaffee/Tee- Kapseln), Kaffeefolienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffee/Teeprodukt entsorgt werden
- Gewürzmühlen wiederbefüllbar, z.B. Pfeffermühlen
- Grabkerzenhüllen, Öllichtbechern, Kerzenbecher,
- Griller - Einweg aus Aluminium, mit Holzkohle befüllt
- Hygienebeutel
- Infusionsbeutel, die mit Vorrichtungen wie Schläuchen, Tropfflaschen usw. untrennbar verbunden sind
- Isolierfolien
- Käserinden aus Wachs
- Kleiderbügel/Kleiderhaken, die getrennt verkauft werden oder die im Geschäft zum Aufhängen von Kleidungsstücken verwendet und nicht mit abgegeben werden
- Kugelschreiberminen
- Kuverts, Versandtaschen für den Schriftverkehr: Erfolgt der Einsatz lediglich zum Versand von Schriftstücken (Briefe, Administrationspapiere, Rechnungen, Bestellscheine, Antwortkarten, Gewinnspiele etc.), so sind die Kuverts/Versandtaschen nicht als Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung einzustufen
- Medikamentendispenser, Medikamentenbecher
- Musikkassettenhüllen
- Müllsäcke
- Offertmappen
- Organstrafverfügungshüllen
- Packpapier, das getrennt verkauft wird
- Reisekoffer, -taschen
- RFID-Tags für die Funkfrequenzerkennung
- Schallplattenhüllen
- Silicagel
- Spielekartons für mehrteilige Spiele
- Spritzen

- Stempelkissen
- Teebeutel (inkl. Teebeutelflies, Metallklammern, Bindfaden, Header)
- Teelichthüllen
- Tonerkartuschen
- Verbandskasten
- Verlängerungskabeltrommeln
- Videokassetten-Hüllen
- Vision-Kassetten für Blut- bzw. Urinproben
- Wachskreidenhalter
- Wäschesäcke, die von Hotelgästen für die Abgabe ihrer Wäsche zur Reinigung im Hotel verwendet werden
- Werkzeugkästen die mit vielteiligem Werkzeugsortiment bzw. leer verkauft werden
- Wursthaut/hülle, Wurstclips

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bestehen daher Zweifel, ob ein bestimmter Gegenstand Verpackung ist oder nicht, so kann der betroffene Unternehmer (Inverkehrsetzer) nach § 6 Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) einen Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beantragen.

Die regelmäßig aktualisierte Liste finden Sie auch in der Internet-Homepage des Umweltministeriums unter <http://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/verpackungen.html> und "Einstufung von Verpackungen".

1.4 VERPFLICHTETE - ÜBERSICHT

Betroffen von der VerpackVO 2014 sind primär alle Unternehmen, die - unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes - Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen:

- **Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen** (vgl. Glossar) mit Sitz oder Niederlassung in Österreich
- **Abpacker** mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind
- **Importeure** (vgl. Glossar) mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter
- **Eigenimporteure** mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und
- **Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich haben** und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes übergeben.

Diese Unternehmen werden gemäß § 13g AWG 2002 als „**Primärverpflichtete**“ im Sinne der VerpackVO 2014 bezeichnet. Sie trifft der Hauptteil der Verpflichtungen aus der VerpackVO.

Weitere Verpflichtete

Neben den Primärverpflichteten sieht die VerpackVO 2014 auch Verpflichtungen für folgende Unternehmen vor:

- **Vertreiber** bestimmter Verpackungen auf allen Vertriebsstufen bis zum Letztvertreiber
- **Letztverbraucher**, die Verpackungen sowie verpackte Waren oder Güter zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwerben einschließlich Konsumenten und für
- **Sammel- und Verwertungssysteme**.

Vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind:

- bloße Transporteure (beauftragte Speditions- und Transportunternehmungen)
- bloße Vermittler von Warenhandelsgeschäften (Handelsagenten)
- Verpackungen, die für die Ausfuhr aus Österreich ("Export") bestimmt sind.

2. HAUSHALTSVERPACKUNGEN

2.1 DEFINITION

Als „Haushaltsverpackungen“ gelten Verpackungen, die **folgende Größe** aufweisen:

- eine Fläche bis einschließlich 1,5 m² oder
- im Falle von Hohlkörpern ein Nennfüllvolumen bis einschließlich 5 Litern oder
- im Falle von Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS - z.B. Styropor) eine Masse bis einschließlich 0,15 kg pro Verkaufseinheit

und die **üblicherweise in privaten Haushalten oder** in hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten **vergleichbaren Anfallstellen** anfallen.

Zu den mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Trafiken, Verwaltungsgebäude, Kasernen, Krankenhäuser, Arztpraxen, Bildungseinrichtungen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Notare, Beratungsunternehmen und Wirtschaftstreuhänder, karitative Einrichtungen, Kinos, Theatergebäude, Opernhäuser und Museen, oder Ferienanlagen, Parkanlagen, Sportstätten, Freibäder, Solarien, Fitnesscenter und Raststätten, öffentliche Plätze und sonstige Kleinstunternehmen.

Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten unabhängig von ihrer Größe jedenfalls als Haushaltsverpackungen.

Verpackungen aus **Papier, Karton, Pappe und Wellpappe**, die der Definition einer **Verkaufsverpackung** entsprechen, gelten unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen, sofern sie **in Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen** anfallen.

Unter „**Verkaufsverpackungen**“ werden Verpackungen verstanden, die vom Letztverbraucher oder einem Dritten in dessen Auftrag bis zum Verbrauch oder bis zum Gebrauch der Waren oder Güter, insbesondere als Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen, verwendet werden.

Für **Einweggeschirr und Einwegbesteck** gelten die Bestimmungen für Haushaltsverpackungen analog.

Abgrenzungsverordnung Verpackung

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jenen Anteil an Verpackungen festlegen, der zwar grundsätzlich der Definition der Haushaltsverpackung entspricht, aber in anderen Anfallstellen, als in den mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen anfällt. Vice versa kann auch der Anteil an Verpackungen, die an sich als gewerbliche Verpackungen gelten, jedoch in Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, festgelegt werden. Besteht eine entsprechende Abgrenzungsverordnung, so sind die Vorgaben der Aufteilung für alle Unternehmen verbindlich; ein davon abweichendes Vorgehen nach einer individuellen Vertriebsweganalyse ist nicht zulässig.

Es ist daher zunächst aufgrund der allgemeinen Definitionen - vor allem hinsichtlich des Größenkriteriums - festzustellen, ob Haushaltsverpackungen vorliegen. In einem zweiten Schritt sind diese Verpackungen einer der 47 Produktgruppen der Anlage der ABgrenzungsVO zuzuordnen und die entsprechende prozentuelle Aufteilung anzuwenden.

2.2 PFLICHTEN FÜR HAUSHALTSVERPACKUNGEN

Die Primärverpflichteten - ausgenommen die Eigenimporteure - haben Haushaltsverpackungen bei einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem zu entpflichten. Für kleinere Inverkehrsetzer, die im Kalenderjahr nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, gibt es die vereinfachte Entpflichtungsmöglichkeit durch Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages.

Die Verpflichtung kann (freiwillig) von einer vorgelagerten Vertriebsstufe übernommen werden. Der Primärverpflichtete muss in diesem Fall dies vom Lieferanten jährlich schriftlich bestätigt bekommen. Diese "rechtsverbindliche Erklärung" kann direkt auf den Rechnungen oder Lieferscheinen aufgedruckt sein oder aber auch in Form eines eigenständigen Bestätigungsschreibens vorliegen.

Die bloße Angabe der vom Sammel- und Verwertungssystem zugeteilten Lizenznummer ist jedoch nicht ausreichend, da sie nichts darüber aussagt, ob auch tatsächlich alle Verpackungen dieses Lieferanten entpflichtet sind, oder aber nur ein bestimmter Packstoff. Als geeigneten Nachweis empfehlen wir daher folgende Formulierung:

"Die von uns gelieferten Haushaltsverpackungen sind beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet."

Die Entpflichtungserklärungen der Vorlieferanten sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nachweislich bepfandete Mehrwegverpackungen sowie Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferant und Kunden ohne Verrechnung eines Pfandes zurückgenommen werden.

3. GEWERBLICHE VERPACKUNGEN

3.1 DEFINITION

Als „gewerbliche Verpackungen“ gelten folgende Verpackungen:

- Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind
- Verpackungen aus Papier, die der Definition einer Transportverpackung entsprechen
- Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder und
- der Anteil an Verpackungen, der grundsätzlich der Definition der Haushaltsverpackung entspricht, aber im Rahmen einer Abgrenzungsverordnung als in anderen Anfallstellen, als in den mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen, anfallend festgelegt wurde.

Unter „Transportverpackungen“ versteht die VerpackVO 2014 Verpackungen, die dazu dienen, Waren oder Güter entweder vom Hersteller bis zum Vertreiber oder auf dem Wege über den Vertreiber bis zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transportes verwendet werden.

3.2 PFLICHTEN FÜR GEWERBLICHE VERPACKUNGEN

Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen haben die Verpflichtungen der VerpackVO 2014 zu beachten. Sie haben diese entweder selbst zu erfüllen oder aber sicher zu stellen, dass ihre eigenen Vorlieferanten oder aber ihre Kunden diese für sie erfüllen. Die VerpackVO 2014 räumt den Inverkehrsetzern von gewerblichen Verpackungen daher folgende Möglichkeiten ein:

- die Verpackungen selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten
- die Verpackungen selbst sammeln und einer zulässigen Verwertung zuführen
- Sicherstellen, dass Vorlieferanten oder Kunden die Verpackungen bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten
- Sicherstellen, dass die Verpackungen von den Vorlieferanten oder den Kunden gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden

Hinweis:

Beachten Sie die Vorgaben der Abgrenzungsverordnung Verpackungen. Die entsprechenden Prozentanteile von Verpackungen je Produktgruppe gelten als Haushaltsverpackungen (vgl. Kapitel 2).

3.3 SELBST AN SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEM TEILNEHMEN

Wie bei den Haushaltsverpackungen kann mit einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem ein Vertrag abgeschlossen werden, der die Verpflichtungen aus der VerpackVO 2014 an das System überträgt (Entpflichtung).

In diesem Vertrag verpflichtet man sich dem Sammel- und Verwertungssystem gegenüber, regelmäßig (zumeist jährlich) die Mengen an in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen (gegliedert nach den verschiedenen Packstoffen) zu melden und dafür das entsprechende Lizenzentgelt (errechnet sich aus den Verpackungsmengen multipliziert mit den Lizenztarifen je Packstoff) zu bezahlen. Den Kunden gegenüber ist jährlich eine rechtsverbindliche Erklärung über die Entpflichtung zu übermitteln. Dies kann auch auf

Rechnungen oder Lieferscheinen erfolgen. Für kleinere Inverkehrsetzer, die im Kalenderjahr nicht mehr als 1.500 kg gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzen, gibt es die vereinfachte Möglichkeit der Entpflichtung durch Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages.

Das Sammel- und Verwertungssystem übernimmt dafür die Sammlung und Verwertung der Verpackungen und führt auch gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Nachweis.

3.4 SELBST SAMMELN UND VERWERTEN (SELBSTERFÜLLERVARIANTE)

Sind die gewerblichen Verpackungen nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet, so spricht die VerpackVO 2014 bei gewerblichen Verpackungen von der "Selbsterfüllervariante" - das bedeutet, die betroffenen Unternehmen haben ihre Pflichten selbst - außerhalb eines Sammel- und Verwertungssystems - zu erfüllen.

Jeder Inverkehrsetzer von nicht entpflichteten gewerblichen Verpackungen bis zurück zu den Primärverpflichteten (vgl. Kapitel 1.4) hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um die von ihm in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen von seinen Kunden zurückzubekommen. Dies kann z.B. durch entsprechende Informationsschreiben und den Aufbau einer eigenen Sammellogistik erfolgen.

Im Laufe eines Kalenderjahres sind auf diese Weise 100 Gewichtsprozent der in Verkehr gesetzten Verpackungen - bezogen auf die jeweiligen Packstoffe - zu erfassen (Erfassungsquote). Von diesen zurückgenommenen gewerblichen Verpackungen ist wiederum ein bestimmter Teil in eine Recyclinganlage nach dem Stand der Technik einzubringen (Recyclingquote).

Folgende Recyclingquoten sieht die VerpackVO 2014 für Selbsterfüller vor:

Packstoff	Recyclingquote in Gewichtsprozent
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	95
Glas	100
Metalle	100
Kunststoffe	75
Holz	60
sonstige Materialverbunde	40

Keramik ist in eine Recyclinganlage nach dem Stand der Technik einzubringen.

Bei Verpackungen aus unbehandeltem Holz ist für die nicht dem Recycling zuzuführenden Mengen die Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen (z.B. Hausbrand) zulässig. Auch darüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die Erfassungsquote kann entweder durch die tatsächliche Rücknahme der gebrauchten gewerblichen Verpackungen erreicht werden, es ist aber auch zulässig, mit seinen Kunden zu vereinbaren, dass diese die gewerblichen Verpackungen entsprechend erfassen und dem Recycling zuführen. Der Kunde hat diesfalls seinem Lieferanten die entsprechenden Nachweise zur Verfügung zu stellen (Kopie der Entsorgerrechnung, mit dem Hinweis auf das "verpackungsverordnungskonforme Recycling").

Wer nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtete gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzt, hat seinem (gewerblichen) Kunden zumindest jährlich eine nach Packstoff und Masse

aufgeschlüsselte Aufstellung der gelieferten gewerblichen Verpackungen in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dieser Nachweis kann auch auf der jeweiligen Rechnung oder dem jeweiligen Lieferschein erfolgen.

Darüber hinaus hat jeder Inverkehrsetzer von nicht entpflichteten gewerblichen Verpackungen jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unaufgefordert eine Meldung nach Anhang 3 der VerpackVO 2014 elektronisch im Wege des EDM-Portals unter www.edm.gv.at zu übermitteln. In dieser Meldung sind die Massen der in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen, die Massen der zurückgenommenen bzw. der erfassten gewerblichen Verpackungen und die Massen der an befugte Entsorger übergebenen Abfälle von gewerblichen Verpackungen sowie der Namen des Entsorgers auszuweisen.

Wird im Rahmen der Erstellung dieser Meldung festgestellt, dass die erforderlichen Erfassungsquoten (100 % je Packstoff) nicht erreicht wurden, muss vom Primärverpflichteten für die Differenz bis 31. März eine Komplementärmengenentpflichtung (vgl. Glossar) bei einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem abgeschlossen und dies ebenfalls dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Adresse siehe unter Kapitel 10.1) formlos gemeldet werden.

Hinweis:

Neben den Verwertungspflichten der VerpackVO 2014 sind insbesondere auch die allgemeinen Behandlungspflichten des § 15 AWG 2002 zu beachten.

3.5 ENTPFLICHTUNG DURCH VORLIEFERANTEN

Wer vom Vorlieferanten bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtete gewerbliche Verpackungen oder in gewerbliche Verpackungen verpackte Waren bezieht, muss sich die erfolgte Entpflichtung vom Lieferanten jährlich schriftlich bestätigen lassen. Diese "rechtsverbindliche Erklärung" kann direkt auf den Rechnungen oder Lieferscheinen aufgedruckt sein oder aber auch in Form eines eigenständigen Bestätigungsschreibens vorliegen.

Die bloße Angabe der vom Sammel- und Verwertungssystem zugeteilten Lizenznummer ist jedoch nicht ausreichend, da sie nichts darüber aussagt, ob auch tatsächlich alle Verpackungen dieses Lieferanten entpflichtet sind, oder aber nur ein bestimmter Packstoff. Als geeigneten Nachweis empfehlen wir daher folgende Formulierung:

"Die von uns gelieferten gewerblichen Verpackungen sind beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet."

Der Inverkehrsetzer hat die Entpflichtungserklärung seiner Vorlieferanten an seine eigenen Kunden weiterzugeben. Dabei muss er jedoch nicht die entsprechende Lizenznummer und seine verschiedenen Bezugsquellen namhaft machen, sondern es reicht folgender Satz:

"Die von uns gelieferten gewerblichen Verpackungen werden von unseren Vorlieferanten beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) entpflichtet."

Die Entpflichtungserklärungen der Vorlieferanten sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Hinweis:

Beachten Sie die Vorgaben der AbgrenzungsVO Verpackung. Die entsprechenden Prozentanteile von Verpackungen je Produktgruppe gelten als Haushaltsverpackungen (vgl. Kapitel 2). In diesem Falle sollte sich die Entpflichtungserklärung auch auf Haushaltsverpackungen beziehen.

3.6 ENTPFLICHTUNG DURCH KUNDEN

Fallweise wollen sich jedoch die Kunden um die Entpflichtung der gewerblichen Verpackungen selbst kümmern. Diesfalls müssen die Kunden dem Inverkehrsetzer (also ihrem Lieferanten) eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung („Entpflichtungserklärung“) zur Verfügung stellen, damit dieser nachweisen kann, dass auch er die ihn treffenden Verpflichtungen der VerpackVO 2014 erfüllt hat.

Dies trifft jedenfalls auf Lieferungen an eine eingetragene Großanfallstelle zu (vgl. Kapitel 7).

4. PFLICHTEN GEWERBLICHER LETZTVERBRAUCHER

Bezieht ein Unternehmen Waren oder Güter in Verpackungen und fallen diese Verpackungen im Betrieb an, so hängen die das Unternehmen als Anfallstelle treffenden Verpflichtungen davon ab, ob das Verpackungsmaterial bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet wurde oder ob seitens des inländischen Vorlieferanten die Selbsterfüller-Variante gewählt wurde.

Besonderes gilt für Unternehmen, die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb ihres Unternehmens nach Österreich einführen (Eigenimporteure).

4.1 BEZOGENE VERPACKUNGEN ENTPFLICHTET

Bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet müssen jedenfalls Verpackungen sein, die als Haushaltsverpackungen gelten.

Bei gewerblichen Verpackungen hat sich die Anfallstelle zunächst zu vergewissern, ob die gewerblichen Verpackungen bei einem System tatsächlich entpflichtet wurden. Der Vorlieferant hat dazu der Anfallstelle zumindest jährlich eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Systemteilnahme zur Verfügung zu stellen. Diese Bestätigung kann auch auf den jeweiligen Rechnungen oder Lieferscheinen erfolgen. Die entsprechenden Belege sind im Rahmen der allgemeinen abfallrechtlichen Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle zumindest sieben Jahre aufzubewahren. Der gewerbliche Letztverbraucher kann die bei ihm anfallenden gewerblichen Verpackungen selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten und dies mittels rechtsverbindlicher Erklärung seinem Vorlieferanten bestätigen.

Die entpflichteten anfallenden Verpackungsabfälle sind in das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem einzubringen.

4.2 SELBSTERFÜLLERVARIANTE

Nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtete gewerbliche Verpackungen sind an den Vorlieferanten zurückzugeben. Der Vorlieferant hat Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe von Waren und Gütern, die jeweils in Verkehr gesetzt wurden, unentgeltlich zurückzunehmen. Alternativ können diese gewerblichen Verpackungen auch vom Letztverbraucher selbst wiederverwendet oder dem entsprechenden Recycling zugeführt werden. Der Vorlieferant ist verpflichtet, der Anfallstelle jene Verpackungen oder verpackten Waren nach Art und Masse jährlich auszuweisen, für die keine Inanspruchnahme eines Sammel- und Verwertungssystems erfolgt.

Weiters hat der Vorlieferant durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere durch eine Kennzeichnung oder einen Hinweis auf der Verpackung, sicher zu stellen, dass die Letztverbraucher der Verpackungen über die Rückgabe und die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden.

Im Falle der Wiederverwendung oder der Verwertung direkt durch die Anfallstelle benötigt der Vorlieferant von dieser einen entsprechenden Nachweis, damit auch der Vorlieferant seine Melde- und Aufzeichnungspflichten der Behörde gegenüber erfüllen kann.

4.3 SONDERFALL EIGENIMPORTEUR

Betroffen sind direkt aus dem Ausland stammende Haushaltsverpackungen oder gewerbliche Verpackungen, die innerbetrieblich anfallen. Es kann sich dabei um Verpackungen von Waren oder Produkten handeln, die vom Eigenimporteur selbst verwendet werden (z.B. Verpackungen neuer Maschinen oder von Ersatzteilen) oder aber auch um Verpackungen, die anlässlich des Umpackens (Einkauf en gros, Weiterverkauf en detail) anfallen.

Diese Verpackungen können vom Eigenimporteur selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet und dann in dieses eingebracht werden.

Kostengünstiger ist in der Regel, diese Verpackungen selbst einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen (insbesondere durch Übergabe an befugte Entsorgungsunternehmen), wobei die entsprechenden Recyclingquoten zu erreichen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Diese Aufzeichnungen sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Hinweis:

Neben den Verwertungspflichten der VerpackVO 2014 sind insbesondere auch die allgemeinen Behandlungspflichten des § 15 AWG 2002 zu beachten.

Darüber hinaus hat der Eigenimporteur von nicht entpflichtetem Verpackungsmaterial jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unaufgefordert eine Meldung nach Anhang 3 der VerpackVO 2014 im Wege des EDM-Portals unter www.edm.gv.at zu übermitteln. In dieser Meldung sind die Massen der nach Österreich eingeführten Verpackungen und der Name des befugten Entsorgers, dem diese übergeben wurden, auszuweisen.

5. SONDERBESTIMMUNGEN

Für einzelne Arten von Verpackungen sieht die VerpackVO 2014 abweichende Regelungen vor. Für einige Verpackungsarten kommen zusätzliche Verpflichtungen hinzu, andere sind von einzelnen Verpflichtungen wiederum ausgenommen.

5.1 TRANSPORTVERPACKUNGEN

Bei Lieferung einer verpackten Ware an einen Letztverbraucher ist auf dessen Verlangen die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Verpflichtung kann nicht an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

Bei Abholung einer verpackten Ware kann die Transportverpackung sofort zurückgelassen oder später unentgeltlich zurückgegeben werden.

5.2 MEHRWEGVERPACKUNGEN

Mehrwegverpackungen sind von einigen Verpflichtungen der VerpackVO 2014 ausgenommen. Unter „Mehrwegverpackungen“ versteht die Verordnung:

- nachweislich bepfandete Packmittel und Paletten, die jeweils zur Wiederverwendung bestimmt sind
- Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird
- die mit diesen Packmitteln gemeinsam in Verkehr gesetzten Packhilfsmittel, wie Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse dieser Packhilfsmittel insgesamt nicht mehr als 5 Masseprozent der Mehrwegverpackung beträgt.

Somit ist bei Rückgabe der Mehrwegverpackung der Pfandbetrag zurückzuzahlen oder im Falle einer Zug-um-Zug-Rücknahme können die Pfandbeträge gegenverrechnet werden. Weitere Voraussetzung ist, dass eine tatsächliche Rücknahmelogistik vorhanden ist und die Gebinde auch tatsächlich mehrmals eingesetzt werden.

Werden Mehrwegverpackungen nicht entpfichtet, so hat der Inverkehrsetzer diese nur auf Verlangen des Kunden unentgeltlich zurückzunehmen. In diesem Falle hat der Inverkehrsetzer die zurückgenommenen Verpackungen entweder seinem Vorlieferanten im Inland zurückzugeben, wiederzuverwenden oder einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen sind.

Werden Mehrwegverpackungen vom Kunden nicht zurückgegeben, so treffen den Inverkehrsetzer hinsichtlich dieser Verpackungen keine weitergehenden Meldepflichten, keine Pflicht zur Selbsterfüllung oder Komplementärmengenlizenzierung.

Zumindest alle drei Jahre sind die Massen der pro Kalenderjahr erstmals befüllten und der als Abfall anfallenden und verwerteten oder zur Verwertung übergebenen Mehrwegverpackungen mittels Studie zu erheben.

6. KLEINSTABGEBER

Ein Kleinstabgeber ist ein Vertreiber oder Abpacker von gewerblichen Verpackungen, der pro Kalenderjahr nur sehr geringe Verpackungsmengen in Verkehr setzt, wobei bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden dürfen, oder aber dessen Gesamtjahresumsatz (exkl. Umsatzsteuer) € 730.000,- nicht übersteigt.

Folgende Mengenschwellen sind zu beachten:

Papier, Pappe, Karton, Wellpappe	300 kg
Glas	800 kg
Metalle	100 kg
Kunststoffe	100 kg
Holz	100 kg
alle übrigen Packstoffe insgesamt	50 kg

Kleinstabgeber sind bezüglich der gewerblichen Verpackungen von den meisten Verpflichtungen der VerpackVO 2014 ausgenommen. So haben sie insbesondere nicht die Verpflichtung, von ihren Vorlieferanten Lizenzierungsbestätigungen zu verlangen, zu sammeln und aufzubewahren. Sie sind lediglich verpflichtet, auf Wunsch ihrer Kunden das von ihnen in Verkehr gesetzte Verpackungsmaterial - so dieses nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet ist - zurückzunehmen und einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen. Voll verantwortlich im Sinne der VerpackVO 2014 für diese Verpackungsmaterialien bleibt aber der inländische Vorlieferant oder ein etwaiger gewerblicher Kunde des Kleinstabgebers.

Ausnahme Primärverpflichtete

Ausgenommen von diesen Begünstigungen sind jedoch folgende Verpackungen:

- vom Kleinstabgeber hergestellte oder importierte und in Verkehr gesetzte gewerbliche Serviceverpackungen
- erstmals eingesetzte gewerbliche Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind
- in Verkehr gesetzte gewerbliche Verpackungen der vom Kleinstabgeber importierten Waren oder Güter.

Hinweis:

Der Kleinstabgeber gilt für diese gewerblichen Verpackungen als Primärverpflichteter (vgl. Glossar) mit allen daraus resultierenden Pflichten.

Auch die Verpflichtungen für Haushaltsverpackungen werden durch die Kleinstabgeberregelung nicht berührt.

7. GROßANFALLSTELLEN

Unternehmen, in denen besonders große Massen an Abfall von gewerblichen Verpackungen im Rahmen und für Zwecke des Betriebes anfallen, haben die Möglichkeit, sich in das vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführte Großanfallstellenregister eintragen zu lassen (vgl. Glossar).

Der Lieferant einer registrierten Großanfallstelle kann dieser Verpackungen und verpackte Waren oder Güter liefern, ohne dass diese bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet werden müssen oder er selbst der Behörde den Nachweis über die ordnungskonforme Verwertung (Selbsterfüller-variante) erbringen muss. Er hat einmal pro Jahr dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die an eine Großanfallstelle gelieferten Verpackungsmengen mittels des Anhang 3-Formblattes im Wege des EDM-Portals unter www.edm.gv.at zu melden. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Die Großanfallstelle selbst hat die Verpackungsabfälle im Wesentlichen dem Recycling zuzuführen und darüber ebenfalls einmal pro Jahr dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Meldung mittels des Anhang 3-Formblattes zu erstatten. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Der Lieferant einer Großanfallstelle kann aber freiwillig auch diese Verpackungsmaterialien bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten. Dies wird er insbesondere dann tun, wenn es lediglich einen geringen Teil seiner Lieferungen betrifft und das Herausrechnen der Verpackungsmengen und die Erstellung der Meldung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu aufwändig wären.

8. KONTROLLEN UND VERWALTUNGSSTRAFEN

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der VerpackVO 2014 ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Das Ministerium bedient sich für die praktische Durchführung der Kontrolle im Regelfall eines Wirtschaftsprüfers. Kontrolliert wird, in welchem Umfang die Verpackungsmaterialien bei Sammel- und Verwertungssystemen entpflichtet sind und ob für die nicht entpflichteten Verpackungen der Nachweis einer verpackungsverordnungskonformen Sammlung und Verwertung vorliegt (Erfassungsquoten, Übernahmebestätigungen durch befugte Entsorger, etc.).

Bei verordnungswidrigem Verhalten drohen Geldstrafen von € 450,-- bis zu € 8.400,-- bzw. bei bloßen Meldeverstößen (verspätete oder unterlassene Meldung des Selbsterfüllers, des Eigenimporteurs, der Großanfallstelle oder des Lieferanten einer Großanfallstelle mittels des Anhang 3-Formblattes der VerpackVO 2014) bis zu € 3.400,--.

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die die Prüfungsergebnisse vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt bekommt.

Neben diesen Geldstrafen verlangt das Ministerium im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung die Kosten der Kontrolle (Honorar des Wirtschaftsprüfers) sowie - außer bei bloßen Meldeverstößen - auch die "ungerechtfertigte Bereicherung" (das ist die Kostenersparnis durch die Nicht-Entpflichtung) bis zur doppelten Höhe.

Bei Nichterreicherung der erforderlichen Erfassungsquoten schreibt die VerpackVO 2014 weiters die zwangsweise Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vor.

Die Verpackungskoordinierungsstelle kann alle Teilnehmer von Sammel- und Verwertungssystemen auf Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten (vor allem auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Mengenmeldungen an die Systeme) kontrollieren. Bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung hat die Verpackungskoordinierungsstelle das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Übermittlung der entsprechenden Unterlagen zu informieren.

9. GLOSSAR

Abgabestelle	Ort, an dem Verpackungsmaterialien bzw. verpackte Waren oder Güter an den (Letzt)-Verbraucher abgegeben werden.
Abpacker, Abfüller	Wer Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt, abpackt oder mit Verpackungen in Verbindung bringt, um sie zu lagern oder abzugeben.
Anfallstelle	Ort, an dem Verpackungsmaterialien als Abfall anfallen.
Differenzmengenlizenzierung	siehe Komplementärmengenentpflichtung
Eigenimporteur	Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb seines Unternehmens nach Österreich einführt ("Import") und bei dem diese Verpackungen als Abfall anfallen.
Einwegbesteck und -geschirr	Gefäße und Geräte, die in der Regel einmalig zum Kochen, Essen oder Trinken benutzt werden.
Entpflichtung	Übertragung von Verpflichtungen aus der VerpackVO an einen Dritten (anerkanntes Sammel- und Verwertungssystem) durch Vertragsabschluss.
Export	Ausfuhr von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern aus Österreich.
gewerbliche Verpackung	siehe Verpackung, gewerbliche
Großanfallstelle	Betriebe, in denen mindestens eine der folgenden Mengenschwellen an Verpackungen, die im Rahmen und für Zwecke dieses Betriebes anfallen, überschritten wird: 80 t Papier und Kartonagen, 300 t Glas, 100 t Metalle und 30 t Kunststoffe.
Handelsagent	Vermittler von Warenhandelsgeschäften
Haushaltsverpackung	Verpackungen, die eine Fläche von max. 1,5 m ² oder bei Hohlkörpern ein Nennvolumen bis incl. 5 l oder bei Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS) eine Masse bis max. 0,15 kg je Verkaufseinheit aufweisen und üblicherweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten ungeachtet ihrer Größe als Haushaltsverpackungen. Verkaufsverpackungen aus Papier oder Karton gelten ungeachtet ihrer Größe als Haushaltsverpackung, so sie üblicherweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Gegebenenfalls sind die Vorgaben der AbgrenzungsVO Verpackung zu berücksichtigen.
Hersteller	Wer Verpackungen oder Verpackungsmaterialien herstellt.
Import	Einfuhr von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern nach Österreich

Inverkehrsetzen	Erwerbsmäßige Übergabe von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern, in Österreich an eine dritte Person, Import von Serviceverpackungen und von verpackten Waren oder Gütern sowie Eigenimport
Kleinstabgeber	Sind Betriebe, die pro Jahr nachweislich nicht mehr als 300 kg Papier und Kartonagen, 800 kg Glas, jeweils 100 kg Metalle oder Kunststoffe oder Holz bzw. 50 kg sonstige Packstoffe von gewerblichen Verpackungen in Verkehr setzen oder einen Gesamtjahresumsatz von nicht mehr als € 730.000,-- haben. Sie sind von der Pflicht, Rücklaufquoten zu erreichen und darüber Aufzeichnungen zu führen, befreit. Ausgenommen sind jedoch folgende Verpackungen: vom Kleinstabgeber hergestellte oder importierte (Import) und in Verkehr gesetzte Serviceverpackungen, erstmals eingesetzte Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind und in Verkehr gesetzte Verpackungen der vom Kleinstabgeber importierten Waren oder Güter. Für diese Verpackungen gilt der Kleinstabgeber als Primärverpflichteter. Keinesfalls als Kleinstabgeber gelten Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen, Abpacker hinsichtlich der von ihnen erstmals verwendeten Nicht-Serviceverpackungen und Importeure von verpackten Waren oder Gütern.
Komplementärmengen-entpflichtung	Erreicht der Selbsterfüller eine Rücklauf- bzw. Erfassungsquote von weniger als 100 % der von ihm in Verkehr gebrachten gewerblichen Verpackungen (je Packstoff), so ist er verpflichtet, die Differenz auf 100 % bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu lizenzieren.
Letztverbraucher	Wer Verpackungen bzw. verpackte Waren oder Güter zu seinem Ge- oder Verbrauch erwirbt.
Letztvertreiber	Unternehmer, die Verpackungen an Letztverbraucher abgeben.
Lizenzierung	siehe Entpflichtung
Lizenzentgelt, -tarif	Entgelt, das sich aus der Menge der in Verkehr gesetzten Verpackungen errechnet und an das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem, mit dem ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde, zu bezahlen ist.
Lizenzvertrag	Vertrag mit einem anerkannten Sammel- und Verwertungssystem, um sich von seinen Rücknahme- und Verwertungspflichten zu befreien.
Lohnfertigung	Ein Betrieb erledigt Arbeiten im Auftrag eines Dritten. Wer die Verpackungsmaterialien zur Verfügung stellt, trägt die Pflichten zur Erfüllung der VerpackVO 2014.
Mehrwegverpackung	Nachweislich bepfandete Packmittel und Paletten, die zur Wiederverwendung bestimmt sind; Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln,

ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird; die mit diesen Packmitteln gemeinsam in Verkehr gesetzten Packhilfsmittel, wie Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse dieser Packhilfsmittel insgesamt nicht mehr als 5 Masseprozent der Mehrwegverpackung beträgt.

Nachweis	Alle Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichteten gewerblichen Verpackungen müssen Aufzeichnungen über die zurückgenommenen Verpackungsmaterialien und über deren verordnungskonformes Recycling führen.
Packhilfsmittel	Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmittel insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen (z.B. Schnüre, Klebebänder, Heftklammern).
Packmittel	Erzeugnisse, deren Zweck es ist, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Packpapier, Karton).
Packstoff	Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, Glas, Holz, Keramik, Metalle, textile Faserstoffe, Kunststoffe, Getränkeverbundkarton, sonstige Materialverbunde und sonstige Packstoffe, insbesondere auf biologischer Basis.
Primärverpflichteter	Als Primärverpflichtete für Verpackungen gelten folgende Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes, Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen: <ul style="list-style-type: none">• Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich,• Abpacker mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind,• Importeure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter,• Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und• Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes übergeben.
Quote	Rücklaufquote, Verwertungsquote
Recycling	Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.

Rücklaufquote	Menge, der vom Kunden zurückgenommenen Verpackungsmaterialien im Vergleich zu den in Verkehr gebrachten.
Sammel- und Verwertungssystem	Unternehmen, die die Sammlung und Verwertung von Verpackungsmaterialien übernehmen und vom Umweltministerium bescheidmäßig zugelassen sind („Dritter“ im Sinne der VerpackVO).
Selbsterfüller	Wer sich keines Sammel- und Verwertungssystems bedient und bezüglich gewerbliche Verpackungen selbst die Rücknahme- und Verwertungspflicht erfüllt.
Serviceverpackung	<p>Sind Transport- oder Verkaufsverpackungen, sofern sie in technisch einheitlicher Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.</p> <p>Folgende Verpackungen sind jedenfalls als Serviceverpackungen einzustufen: Alu-Einwegschalen (mit Deckel) für Salate, Speisen; Blumentrichter (z.B. Papier oder Kunststoff); Eisbecher, Eisboxen (inkl. Kühlhalteboxen aus EPS/Styropor) von Eissalons; Geldscheinsäckchen, die am Bankschalter befüllt werden; Knotenbeutel (z.B. für Obst/Gemüse); Kunststoffbecher, -schalen (mit Deckel) für Salate, Aufstriche, z.B. für den Selbstbedienungs- und Feinkostbereich; Packpapier; Papiersäckchen für Brot/Gebäck, Obst/Gemüse, Feinkostbereich; Pizzakartons; Putzereischläuche; Salbentiegel, -dosen für Apothekenabfüllungen; Stanitzel für Obst/Gemüse, Pommes frites, Maroni; Tragebox für Tortenstücke, Tortenschachteln/Tortenkartons für Konditoreien; Tragetaschen aus Papier und Kunststoff; Warmhaltebeutel für Grillgut (z.B. Hähnchenbeutel); Weinflaschen; Weinkartons; Wickelpapier/ Seidenpapier für Blumen, Geschirr, etc.; Wurst/Käsewickelpapier.</p>
Transporteur, bloßer	Wer Waren ausschließlich zum Transport übernimmt (sofern er nicht zusätzliche Verpackungen für den sicheren Transport einsetzt).
Transportverpackung	Verpackungen, die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber oder zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren bzw. die aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs verwendet werden müssen (z.B. Fässer, Kisten, Kartons oder Schrumpffolien).
Verkaufsverpackung	Verpackungen wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen, Tuben oder ähnliche Umhüllungen sowie Bestandteile von Verkaufsverpackungen, die vom Letztverbraucher oder einem Dritten in dessen Auftrag bis zum Verbrauch oder bis zum Gebrauch der Waren oder Güter, insbesondere als Träger von Gebrauchsanleitungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen, verwendet werden.

Verpackung, gewerbliche	Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind, Transportverpackungen aus Papier, Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder. Gegebenenfalls sind die Vorgaben der AbgrenzungsVO Verpackung zu berücksichtigen.
Vertreiber	Wer Verpackungen bzw. verpackte Waren oder Güter in Verkehr setzt.
Verwertung, organische	Aerobe Behandlung (biologische Verwertung) oder anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) - über Mikroorganismen und unter Kontrolle - der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung stabilisierter organischer Rückstände oder von Methan. Nicht jedoch die Deponierung.
Verwertung, stoffliche	Verpackungsmaterialien dienen als Rohstoff für neue Materialien
Verwertung, thermische	Verbrennung in geeigneten Anlagen zur Energiegewinnung und Energienutzung.
Verwertungsquote, stoffliche	Menge jener Verpackungsmaterialien, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden im Vergleich zu den zurückgenommenen.
Wiederverwendung	Eine derselben Zweckbestimmung entsprechende mehrfache Befüllung oder Verwendung.

10. WICHTIGE ADRESSEN

10.1 BEHÖRDEN

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
1010 Wien, Stubenbastei 5
☎ (01) 515 22/0*

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
☎ (02682) 600/0*

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung Umweltschutz und Technik
9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 1
☎ (0463) 536/0*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung und Umwelt
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
☎ (02742) 9005/0*

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Abteilung Abfall-, Umwelt- und Wasserrecht
4010 Linz
☎ (0732) 7720/0*

Amt der Salzburgischen Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
☎ (0662) 8042/0*

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Rechtsabteilung 3
8010 Graz, Landhausgasse 7
☎ (0316) 877/0*

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Bau und Umwelt
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
☎ (0512) 508/0*

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 22 - Umweltschutz
1200 Wien, Dresdner Straße 45
☎ (01) 4000/73 440 (Sekretariat)

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung für Abfallwirtschaft
6901 Bregenz, Landhaus
☎ (05574) 511/0*

10.2 WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Burgenland
Umweltreferat
7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
☎ (0) 5 90 907/3110

Wirtschaftskammer Kärnten
Umweltreferat
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1
☎ (0) 5 90 904

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umwelt, Technologie und Innovation
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1
☎ (02742) 851/1524

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Umweltservice
4010 Linz, Hessenplatz 3
☎ (0) 5 90 909/3635

Wirtschaftskammer Salzburg
Abteilung für Umweltpolitik
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
☎ (0662) 8888/339

Wirtschaftskammer Steiermark
Betrieb & Umwelt
8021 Graz, Körblergasse 111-113
☎ (0316) 601/642

Wirtschaftskammer Tirol
Servicepoint Rechtsservice
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14
☎ (0) 5 90 905/1261

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Umweltpolitische Abteilung
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
☎ (05522) 305/440

Wirtschaftskammer Wien
Energie- und Umweltreferat
1010 Wien, Stubenring 8-10
☎ (01) 514 50/1045

10.3 SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEME

Altstoff Recycling Austria AG
1062 Wien, Mariahilferstraße 123
☎ (01) 599 97-0*
www.ara.at

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG
6330 Kufstein, Georg-Pirmoser-Straße 2
☎ (05372) 61 082
www.bonus.at

GUT - GmbH.
1060 Wien, Webgasse 29/2
☎ (01) 890 88 25-0*
www.gut.at

Interseroh Austria GmbH.
1030 Wien, Ungargasse 35/3
☎ (01) 714 20 05
www.interseroh-austria.com

Landbell Austria Gesellschaft für nachhaltige Kreislaufwirtschaft mbH.
1090 Wien, Harmoniegasse 9/3
☎ (01) 235 01 40
www.landbell.at

Reclay UFH GmbH.
1060 Wien, Mariahilferstraße 37-39
☎ (01) 994 99 69-0*
www.reclay-group.com

10.4 VERPACKUNGSKOORDINIERUNGSSTELLE

VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.
1203 Wien, Brigittenauer Lände 50-54
☎ (01) 313 04-0*
www.vks-gmbh.at

11. ANHANG

11.1 VERPACKUNGSVERORDNUNG 2014 (TEXT)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), BGBl. II Nr. 184/2014

Aufgrund der §§ 14, 23 Abs. 1 und 36 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

Ziele

§ 1. Ziele dieser Verordnung sind

1. die Wiederverwendung von Verpackungen und Vermeidung von Verpackungsabfällen und – sofern diese Abfälle nicht vermeidbar sind – die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmasse zu verringern und
2. die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Verpackungen, um einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Menschen, zur Abwehr von Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Verpackungsabfällen zu leisten.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen und alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

(2) Im Falle des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013, durch einen Versandhändler, der keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich hat, unterliegen auch die nach Österreich gelieferten Verpackungen und die in weiterer Folge anfallenden Verpackungsabfälle dem Geltungsbereich der Verordnung.

(3) Diese Verordnung gilt für in Österreich in Verkehr gesetztes Einweggeschirr und -besteck.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Verpackungen“ aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren. Der Begriff Verpackungen wird zusätzlich durch die nachstehenden Kriterien bestimmt. Die in **Anhang 2** angeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.
 - a) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn,
 - aa) der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und
 - bb) alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.
 - b) Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und

bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

- c) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.
2. „Packmittel“ Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten.
3. „Packhilfsmittel“ Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigtmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen.
4. „Transportverpackungen“ Verpackungen, die dazu dienen, Waren oder Güter entweder vom Hersteller bis zum Vertreiber oder auf dem Weg über den Vertreiber bis zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden.
5. „Verkaufsverpackungen“ Verpackungen, die vom Letztverbraucher oder einem Dritten in dessen Auftrag bis zum Verbrauch oder bis zum Gebrauch der Waren oder Güter, insbesondere als Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen, verwendet werden.
6. „Umverpackungen“ – soweit sie nicht unter Z 4 oder 5 fallen – Verpackungen, die entweder zusätzlich um eine oder mehrere Verkaufsverpackungen angebracht sind oder Waren oder Güter umschließen, sofern sie nicht zB aus hygienischen oder produkttechnischen Gründen oder aus Gründen der Haltbarkeit oder des Schutzes vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Letztverbraucher erforderlich sind.
7. „Serviceverpackungen“ Verpackungen wie Tragetaschen, Stanitzel, Säckchen, Flaschen oder ähnliche Umhüllungen, sofern diese Verpackungen in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.
8. „Packstoffe“ Erzeugnisse, aus denen unmittelbar Packmittel oder Packhilfsmittel oder Paletten hergestellt werden aus folgenden Materialien:
 - a) Papier, Karton, Pappe und Wellpappe;
 - b) Glas;
 - c) Holz;
 - d) Keramik;
 - e) Metalle;
 - f) textile Faserstoffe;
 - g) Kunststoffe;
 - h) Getränkeverbundkarton gemäß Z 25;
 - i) sonstige Materialverbunde gemäß Z 26;
 - j) sonstige Packstoffe, insbesondere auf biologischer Basis.
9. „Wiederverwendung“ eine derselben Zweckbestimmung entsprechende mehrfache Befüllung oder Verwendung von Verpackungen. Bei Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind, hat die Zahl der Umläufe möglichst jener zu entsprechen, die nach Beschaffenheit der Verpackung technisch möglich sowie produkt- und packmittelspezifisch üblich ist.
10. „Recycling“ gemäß der Definition des § 2 Abs. 5 Z 7 AWG 2002 zu verstehen.
11. „organische Verwertung“ die aerobe Behandlung (biologische Verwertung) oder die anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) – über Mikroorganismen und unter Kontrolle – der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung von stabilisierten organischen Rückständen oder von Methan.
12. „thermische Verwertung“ die Verwendung von brennbarem Verpackungsabfall zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, jedenfalls mit Rückgewinnung der Wärme. Für Verbrennungsanlagen, deren Zweck die Behandlung fester Siedlungsabfälle ist, ist jedenfalls das Effizienzkriterium gemäß dem Verwertungsverfahren R1 im **Anhang 2** des AWG 2002 einzuhalten.
13. „Inverkehrsetzen“ entweder

- a) der Import von Serviceverpackungen oder von verpackten Waren oder Gütern nach Österreich und im Fall eines Eigenimporteurs gemäß Z 20 der Import von allen Verpackungen oder
- b) in allen anderen Fällen die erwerbsmäßige Übergabe einer Verpackung oder von Waren oder Gütern in Verpackungen in Österreich an eine andere Rechtsperson einschließlich des Fernabsatzes gemäß § 2 Abs. 2.

Ein bloßes Transportieren im Auftrag einer anderen Person gilt nicht als Inverkehrsetzen.

14. „Hersteller von Serviceverpackungen“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode Serviceverpackungen herstellt und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.
15. „Importeur von Serviceverpackungen“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Serviceverpackungen importiert und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.
16. „Importeur von verpackten Waren oder Gütern“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Waren oder Güter in Verpackungen, importiert und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.
17. „Abpacker“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt, abpackt oder mit Verpackungen in Verbindung bringt, um sie zu lagern oder abzugeben.
18. „Vertreiber“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Verpackungen oder verpackte Waren oder Güter gleichgültig auf welcher Vertriebsstufe, auch im Wege des Versandhandels, in Verkehr setzt.
19. „Letztverbraucher“ jeder Verbraucher in Sinne des KSchG und jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Verpackungen, Waren oder Güter in Verpackungen zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwirbt oder importiert.
20. „Eigenimporteur“ ein Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb seines Unternehmens aus dem Ausland erwirbt und bei dem diese Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen.
21. „Marktanteil“ der Prozentsatz, der das Verhältnis der von den Teilnehmern eines Sammel- und Verwertungssystems in Österreich in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten und von diesem Sammel- und Verwertungssystem gemeldete Masse an Verpackungen einer Sammelkategorie zur insgesamt von allen Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Massen dieser Sammelkategorie definiert.
22. „Sammelkategorie“ eine Gruppe von Verpackungen aus einem oder mehreren Packstoffen, die im **Anhang 5** festgelegt wird.
23. „Tarifkategorie“ eine Gruppe von Verpackungen aus einem oder mehreren Packstoffen, die im **Anhang 5** festgelegt wird.
24. „Großanfallstellen“ Betriebsstätten, die im Register gemäß § 16 Abs. 1 eingetragen sind.
25. „Getränkverbundkarton“ eine geschlossene Verpackung für flüssige oder pastöse Nahrungs- oder Genussmittel, die aus einer dauerhaften, vom Letztverbraucher nicht leicht trennbaren Kombination (zB verklebt, verleimt, verschweißt) von zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen besteht, wobei das Trägermaterial Papier, Pappe oder Karton ist. Ein Verschuß gilt als Bestandteil des Getränkeverbundkartons.
26. „Sonstige Materialverbunde“ generell dauerhafte, vom Letztverbraucher nicht leicht trennbare Kombinationen (zB verklebt, verleimt, verschweißt, vernietet, verpresst) von zwei oder mehreren unterschiedlichen Packstoffen, wenn der hauptsächlich verwendete Packstoff unter 80 Gewichtsprozent des Materialverbunds beträgt und diese Kombinationen nicht unter die Z 25 fallen; ist ein Packstoff Kunststoff oder ein Packstoff auf biologischer Basis, liegt ein Materialverbund vor, wenn der Kunststoff oder der Packstoff auf biologischer Basis unter 95 Gewichtsprozent des Materialverbunds beträgt. Beidseitig beschichtetes Papier und ein- oder beidseitig mit Paraffin oder Wachs beschichtetes oder imprägniertes Papier gilt jedenfalls als Materialverbund. Kraftpapiersäcke für einen Füllgutinhalt von mindesten 15kg und einem Papieranteil von mindestens 70 Gewichtsprozent gelten nicht als sonstige Materialverbunde.

Anforderungen an Verpackungen

§ 4. (1) Verpackungen sind so herzustellen und in Verkehr zu setzen, dass sie den grundsätzlichen Anforderungen des **Anhangs 1** entsprechen.

(2) Das Inverkehrsetzen von Verpackungen, deren Konzentration 100 Gewichts-ppm an Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI in Summe übersteigt, ist, sofern es sich nicht um solche aus Bleikristall handelt, nicht zulässig. Werden Ausnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S 10, im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart, ergeht darüber eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, welche die Verbindlichkeit dieser Ausnahmen zur Folge hat.

(3) Andere Rechtsvorschriften, die Anforderungen an bestimmte Verpackungen stellen oder wonach Verpackungen einer besonderen Behandlung zugeführt werden müssen, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Recyclingquoten

§ 5. (1) Es sind in jedem Kalenderjahr insgesamt folgende Anteile der in Österreich in Verkehr gesetzten Masse der jeweiligen Packstoffe in eine Recyclinganlage nach dem Stand der Technik einzubringen:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	60%
2. Glas	60%
3. Metalle	50%
4. Kunststoffe	22,5%
5. Holz	15%
6. Getränkeverbundkarton	25%
7. sonstige Materialverbunde	15%

Bei der Berechnung der Quote für Kunststoffe darf nur Material eingerechnet werden, das durch Recycling wieder zu Kunststoff wird.

(2) Verpackungsabfälle, die aus der Europäischen Union ausgeführt werden, dürfen nur dann bei der Berechnung der in Abs. 1 festgelegten Anteile berücksichtigt werden, wenn

1. der Verpflichtete nachweist, dass die Verwertung, insbesondere das Recycling, unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, und
2. die Ausfuhr entsprechend den unionsrechtlichen Abfallverbringungsverfahren ordnungsgemäß erfolgt.

Förderung von Mehrwegverpackungen

§ 6. (1) Abweichend von § 8, § 10 Abs. 2, 5 und 7 sowie § 11 sind

1. nachweislich bepfandete Packmittel und Paletten, die jeweils zur Wiederverwendung bestimmt sind (Mehrwegverpackungen)
2. Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird, und
3. die mit diesen Packmitteln gemeinsam in Verkehr gesetzten Packhilfsmittel, wie Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse dieser Packhilfsmittel insgesamt nicht mehr als 5 Masseprozent der Mehrwegverpackung beträgt,

nicht von den in diesen Bestimmungen angeführten Verpflichtungen umfasst.

(2) Mehrwegverpackungen können zur Unterscheidung von Einwegverpackungen mit Kennzeichen für Mehrweg versehen werden.

(3) Die Massen der in einem Kalenderjahr erstmals befüllten und der als Abfall anfallenden und verwerteten oder zur Verwertung übergebenen Mehrwegverpackungen sind zumindest alle drei Jahre zu erheben. Dies kann durch eine Studie erfolgen.

(4) Für das Kalenderjahr 2014 ist eine Meldung gemäß § 6 Abs. 2 der Verpackungsverordnung 1996, in der Fassung des BGBl. Nr. 648/1996 in der Fassung BGBl. II Nr. 364/2006, abzugeben.

Ausnahmebestimmung für bestimmte Verpackungen

§ 7. Hersteller, Importeure, Abpacker, Vertrieber und Versandhändler gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 von Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen im Sinne des AWG 2002 oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, unterliegen hinsichtlich dieser Verpackungen nicht dem § 8 dem § 10 Abs. 2, 5 und 7 und dem § 11.

2. Abschnitt

Pflichten für Haushaltsverpackungen

Systemteilnahme

§ 8. (1) Primärverpflichtete für Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AWG 2002 haben hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen gemäß § 13g Abs. 2 und 3 AWG 2002 an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen. Ein Primärverpflichteter hat binnen zwei Monaten, nachdem er Haushaltsverpackungen erstmalig in Verkehr gesetzt hat, einen Vertrag über die Teilnahme abzuschließen.

(2) Nimmt eine vorgelagerte Vertriebsstufe an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teil, entfällt die Teilnahmeverpflichtung des Primärverpflichteten im jeweiligen Umfang. Der Primärverpflichtete hat dies mit einer rechtsverbindlichen Erklärung des jeweiligen vorgelagerten Herstellers, Importeurs, Abpackers oder Vertreibers, dass dieser für die Erfüllung der Verpflichtung sorgt, nachzuweisen. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat die Angabe des Sammel- und Verwertungssystems, des Zeitraums und die Tarifkategorie sowie das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten und ist zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung abzugeben und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf dem jeweiligen Lieferschein erfolgen. Primärverpflichtete haben die an sie übermittelten rechtsverbindlichen Erklärungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Teilnehmer, die hinsichtlich einer Tarifkategorie bei mehreren Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmen, müssen vorab den jeweiligen Sammel- und Verwertungssystemen nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnehmermassen bekannt geben.

(4) Ein Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen oder die Änderung der Kriterien der Aufteilung innerhalb einer Tarifkategorie gemäß Abs.3 ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

§ 9. (1) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben Haushaltsverpackungen in den jeweils genehmigten Sammelkategorien entsprechend der gemäß § 29b Abs. 4 AWG 2002 veröffentlichten Marktanteile zu erfassen und unter Berücksichtigung des Abs. 5 zu recyceln sowie, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist, thermisch zu verwerten. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem im § 8 genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist.

(2) Die Einhebung der Mittel hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben allgemein gültige Tarife je Tarifkategorie vorzusehen und zu veröffentlichen; dabei sind alle Vertragspartner gleich zu behandeln; Rabatte sind nicht zulässig.
2. Die Tarife sind aufgrund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation so zu gestalten, dass die zu erwartenden Kosten für die im Kalenderjahr getrennt gesammelten sowie für die gemeinsam mit Siedlungsabfällen erfassten Haushaltsverpackungen einer Tarifkategorie einschließlich der diesbezüglichen Kosten der Sortierung und der Verwertung auf die insgesamt in demselben Kalenderjahr in Verkehr gesetzte Masse der entsprechenden Tarifkategorie, hinsichtlich der eine Teilnahme an dem System erfolgt, umgelegt werden.
3. Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen gemäß Z 1 in Anspruch nehmen können. In der Vereinbarung gemäß § 30a Abs. 3 AWG 2002 können Vorgaben für die Berechnung der Pauschale und für die Berücksichtigung in der Meldung gemäß § 29b Abs. 3 AWG 2002 festgelegt werden.

4. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ihre Systemteilnehmer, sofern sie nicht eine pauschale Lösung gemäß Z 3 in Anspruch nehmen, zu verpflichten, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen je Tarifkategorie für Haushaltsverpackungen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme für alle Tarifkategorien
- bis zu €1 500,-- je Kalenderjahr,
 - von €1 500,-- bis zu €20 000,-- je Kalenderquartal und
 - über €20 000,-- je Kalendermonat
- an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden.
5. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben sicherzustellen, dass Retouren von Haushaltsverpackungen bei der Meldung der Verpackungsmassen durch den Systemteilnehmer gegenverrechnet werden können, sofern diese Verpackungen nachweislich wiederverwendet oder die verpackten Waren oder Güter exportiert wurden. Gleiches gilt für Haushaltsverpackungen, die nachweislich exportiert wurden.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben beabsichtigte Tarifänderungen binnen angemessener Frist vor deren Geltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anschluss der zu Grunde liegenden Kalkulationsgrundlagen zu melden.

(4) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ausreichende Übernahmekapazitäten für Haushaltsverpackungen in jeder Sammelregion zur Verfügung zu stellen und in jedem Kalenderjahr insgesamt zumindest folgende Anteile je Packstoff bezogen auf die Teilnahmemasse aller Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen im Rahmen der getrennten Sammlung zu erfassen:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	80%
2. Glas	80%
3. Metalle	50%
4. Kunststoffe	60%
5. Getränkeverbundkarton	50%
6. sonstige Materialverbunde	40%

Für den Erfassungsanteil sind Fremdstoffe und Stoffe, die nicht dieser Verordnung unterliegen, nicht zu berücksichtigen.

(5) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben die getrennt gesammelten und die gemeinsam mit Siedlungsabfällen erfassten und in weiterer Folge aussortierten Verpackungen zu verwerten, wobei in jedem Kalenderjahr zumindest folgende Anteile in eine Recyclinganlage nach dem Stand der Technik einzubringen sind:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	95%
2. Glas	100%
3. Metalle	100%
4. Kunststoffe	50%
5. Getränkeverbundkarton	60%
6. sonstige Materialverbunde	40%

Holz aus der getrennten Sammlung ist zumindest zu 15% in eine Recyclinganlage nach dem Stand der Technik einzubringen. Für den Recyclinganteil sind Fremdstoffe und Stoffe, die nicht dieser Verordnung unterliegen, nicht zu berücksichtigen. Sofern in der getrennten Sammlung mehrere Packstoffe gemeinsam gesammelt werden, sind diese unabhängig vom Genehmigungsumfang des Sammel- und Verwertungssystems im Sinne des ersten Satzes zu verwerten, außer der Anteil des jeweiligen in § 3 Z 8 genannten Packstoffes in der getrennten Sammlung liegt unter 1% der Gesamtmasse dieser Sammelfraktion.

(6) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich bis zum 10. April des darauf folgenden Jahres zu übermitteln:

- einen Nachweis über die jeweils getrennt gesammelten und die gemeinsam mit Restmüll erfassten Verpackungsmassen und über die Verwertungsquoten der jeweiligen Verpackungsmassen, und zwar gesamthaft nach Sammelkategorie, gegliedert nach Tarifkategorien und allfälligen Fehlwurfmassen, die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsbetriebe sowie die im vergangenen Kalenderjahr vom jeweiligen Verwerter

übernommene Gesamtmasse sowie die Art der Verwertung, gegliedert in stoffliche, thermische oder sonstige Verwertung; zum Nachweis der Verwertung sind Bestätigungen der Verwertungsbetriebe über die tatsächlich erfolgte Verwertung der übergebenen Massen der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen;

2. eine Aufstellung der Vertragsnehmer in elektronischer Form, inklusive Name, Anschrift, Verpackungsmassen, gegliedert nach Tarfkategorien, und ob und in welchem Zeitraum und in welchem Ausmaß eine Teilnahme im Sinne des § 8 erfolgt;
3. die von ihren Teilnehmern gemeldeten jeweils in Österreich im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an Haushaltsverpackungen je Tarfkategorie (Teilnahmemassen) und
4. einen Tätigkeitsbericht.

(7) Weiters haben Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen jährlich bis spätestens 10. September jedes Jahres einen Geschäftsbericht einschließlich des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses über das vorangegangene Kalenderjahr an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Eine Änderung der Eigentümerstruktur oder eine beabsichtigte Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

(8) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben als Voraussetzung für den Betrieb ihres Systems jährlich durch die Meldung gemäß Abs. 6 Z 3, jeweils für das Kalenderjahr bis 10. April des Folgejahres, erstmals drei Jahre nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit nachzuweisen, dass in zumindest einer Sammelkategorie ein Marktanteil von mindestens 5% bezogen auf die jährlich insgesamt bei Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmenden Massen an Haushaltsverpackungen der jeweiligen Sammelkategorie erreicht wird. Wird dieser Marktanteil auch nach Setzung einer Nachfrist nicht erreicht, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß § 31 Abs. 2 Z 4 lit. b AWG 2002 die Genehmigung für den Betrieb des Sammel- und Verwertungssystems mit Ablauf des laufenden Kalenderquartals zu entziehen.

3. Abschnitt

Pflichten für gewerbliche Verpackungen

Pflichten der Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen

§ 10. (1) Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen sind unbeschadet der zusätzlichen Verpflichtung des Letztvertreibers gemäß § 11 verpflichtet, die von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen nach Gebrauch unentgeltlich zurückzunehmen, soweit sie nicht nachweislich direkt an Großanfallstellen (§ 3 Z 24) geliefert werden. Die im Kalenderjahr zurückgenommenen oder im Betrieb des Unternehmens anfallenden gewerblichen Verpackungen sind spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres einem allenfalls vorgelagerten Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben oder im Sinne des § 3 Z 9 wiederzuverwenden oder nach Maßgabe des § 14 in Anlagen nach dem Stand der Technik zu verwerten (§ 3 Z 10 bis 12). Bei gewerblichen Verpackungen aus unbehandeltem Holz ist auch eine Nutzung in genehmigten Feuerungsanlagen zulässig. Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen haben diese, soweit sie nachweislich an Großanfallstellen geliefert werden und dafür keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegliedert nach Packstoffen und Masse spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend **Anhang 3** zu melden. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(2) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die in Verkehr gesetzte Masse an gewerblichen Verpackungen (gegliedert nach Packstoffen) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend **Anhang 3** zu melden. Die diesbezüglichen Aufzeichnungen sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(3) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 können die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 und § 14 an genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen übertragen. In dem Umfang, in dem die in Abs. 2 genannten Verpflichteten nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, gehen die Verpflichtungen auch für die vorgelagerten und

nachfolgenden Vertriebsstufen auf den Betreiber dieses Systems über. Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher über die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen in geeigneter Weise, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems und der Tarifkategorie, zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu informieren, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren.

(4) Vertreter von gewerblichen Verpackungen haben die nachfolgende Vertriebsstufe oder den Letztverbraucher über die Teilnahme des Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 in geeigneter Weise, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems und der Tarifkategorie, zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu informieren, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren.

(5) Hinsichtlich jener gewerblichen Verpackungen, für welche weder eine Ausnahme von der Rücknahmepflicht hinsichtlich bestimmter Verpackungen gemäß Abs. 1 oder den §§ 6 oder 7 vorliegt, noch nachweislich eine Teilnahme an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, haben die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 und alle nachfolgenden Vertriebsstufen nachweislich

1. Maßnahmen für die Rücknahme der von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen zu treffen,
2. sämtliche im Kalenderjahr von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen, die nicht gemäß § 3 Z 9 nachweislich wiederverwendet werden, zurückzunehmen und nach Maßgabe des § 14 zu verwerten; dieser Rücknahme ist auch entsprochen, wenn ein nachfolgender Verpflichteter diese Verpackungen nach Maßgabe des § 14 verwertet und dies dem Primärverpflichteten schriftlich mitgeteilt wird; der Nachweis über die Rücknahme ist gegliedert nach Packstoffen (§ 3 Z 8) jährlich zu führen und ist gemäß § 22 elektronisch über das Register gemäß § 22 AWG 2002 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einhaltung der im **Anhang 3** festgelegten Angaben zu melden,
3. durch geeignete Maßnahmen, wie insbesondere durch einen Vermerk auf der gewerblichen Verpackung, sicherzustellen, dass die Letztverbraucher der gewerblichen Verpackungen über die Rückgabe sowie die entsprechenden Rückgabemöglichkeiten informiert werden.

(6) Abweichend von Abs. 3 kann im Fall, dass die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 nicht an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen, auch ein ihm vorgelagerter oder nachfolgender Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertreter an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen. In diesem Fall hat der Teilnehmende dem Primärverpflichteten einen Nachweis in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung über die Teilnahme zu übermitteln. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat die Angabe des Sammel- und Verwertungssystems, des Zeitraums und die Tarifkategorie sowie das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten und ist zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung abzugeben und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf dem jeweiligen Lieferschein erfolgen. Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben die an sie übermittelten Nachweise mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Soweit die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 die Rücknahmeverpflichtungen des Abs. 5 Z 2 nicht zu 100% erfüllt haben, haben sie hinsichtlich der Differenzmasse zwischen dem tatsächlich erreichten Rücklauf und 100% der in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungsmasse binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres rückwirkend gesamthaft an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Letztvertreiber

§ 11. (1) Wer gewerbliche Verpackungen auch an Letztverbraucher abgibt (Letztvertreiber), hat jedenfalls für diese Verpackungen entweder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen oder Maßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 5 zu setzen, soweit nicht bereits ein vorgelagerter Hersteller, Importeur, Abpacker oder Vertreter nachweislich für die jeweils übergebenen gewerblichen Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und dies schriftlich bestätigt. Für einen Letztvertreiber, der an eine Großanfallstelle liefert, gilt § 10 Abs. 1.

(2) Als Nachweis gilt die rechtsverbindliche Erklärung des jeweiligen vorgelagerten Herstellers, Importeurs, Abpackers oder Vertreibers, dass dieser im erklärten Ausmaß für die Erfüllung der Verpflichtung sorgt. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu erfolgen und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf dem

jeweiligen Lieferschein erfolgen. Dabei sind jene gewerblichen Verpackungen nach Packstoffen und Masse auszuweisen, für die keine Inanspruchnahme eines Sammel- und Verwertungssystems erfolgt. Letztvertreiber haben die an sie übermittelten rechtsverbindlichen Erklärungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Kleinstabgeber

§ 12. Abweichend von den §§ 10 Abs. 2 bis 6 und § 11 unterliegen Vertreiber und Abpacker von gewerblichen Verpackungen nicht den Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 5 und § 11, sofern nachweislich

1. ein Gesamtjahresumsatz von €730 000,-- nicht überschritten wird oder
2. keine der folgenden Mengenschwellen der im Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gesetzten Verpackungen überschritten wird:

Packstoff	Mengenschwelle
Papier, Pappe, Karton, Wellpappe	300 kg
Glas	800 kg
Metalle	100 kg
Kunststoffe	100 kg
Holz	100 kg
alle übrigen Packstoffe insgesamt	50 kg

Dies gilt jedoch nicht für die von Herstellern oder Importeuren in Verkehr gesetzten gewerblichen Serviceverpackungen, für die von Abpackern erstmals eingesetzten gewerblichen Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind, und für die von Importeuren in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter. Die Verpflichtungen gemäß § 10 Abs. 1 bleiben für Kleinstabgeber bestehen.

Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen

§ 13. (1) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben

1. im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem in den §§ 10, 11 und 17 genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist,
2. die Übernahme von gewerblichen Verpackungen
 - a) bei ihren Übergabestellen
 - b) von Sammelpartnern, die eine Geschäftsstraßenentsorgung für Papierverpackungen durchführen
 entsprechend ihrem Marktanteil sicherzustellen und
3. die übernommenen Verpackungen unter Berücksichtigung des Abs. 5 zu recyceln sowie, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist, thermisch zu verwerten.

(2) Die Einhebung der Mittel hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben allgemein gültige Tarife je Tarifkategorie vorzusehen und zu veröffentlichen; dabei sind alle Vertragspartner gleich zu behandeln; Rabatte sind nicht zulässig.
2. Die Tarife sind aufgrund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation so zu gestalten, dass die zu erwartenden Kosten für Sammlung und Verwertung, einschließlich allfälliger Sortierkosten, der im Kalenderjahr gesammelten gewerblichen Verpackungen einer Tarifkategorie auf die insgesamt in demselben Kalenderjahr in Verkehr gesetzte Masse der entsprechenden Tarifkategorie, hinsichtlich der eine Teilnahme an dem System erfolgt, umgelegt werden;
3. Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1500 kg gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen gemäß Z 1 in Anspruch nehmen können. In der Vereinbarung gemäß § 30a Abs. 3 können Vorgaben für die Berechnung der Pauschale und für die Berücksichtigung in der Meldung gemäß § 29d Abs. 2 AWG 2002 festgelegt werden.
4. Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben ihre Systemteilnehmer, sofern sie nicht eine pauschale Lösung gemäß Z 3 in Anspruch nehmen, zu verpflichten, die in

Verkehr gesetzten Verpackungsmassen je Tarifkategorie für gewerbliche Verpackungen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme für alle Tarifkategorien

- a) bis zu €1 500,-- je Kalenderjahr,
 - b) von €1 500,-- bis zu €20 000,-- je Kalenderquartal und
 - c) über €20 000,-- je Kalendermonat
- an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben beabsichtigte Tarifänderungen binnen angemessener Frist vor deren Geltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anschluss der zu Grunde liegenden Kalkulationsgrundlagen zu melden.

(4) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben ein Verzeichnis jener betrieblichen Anfallstellen und Übergabestellen zu führen, von denen gewerbliche Verpackungsabfälle übernommen werden. Die jeweils übernommenen Verpackungsmassen sind, soweit möglich nach Tarifkategorien gegliedert, laufend aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich bis zum 10. April des darauf folgenden Jahres sowie jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(5) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben zumindest folgende Anteile je Packstoff bezogen auf jene Verpackungsmasse, hinsichtlich der eine Teilnahme an diesem System besteht, in jedem Kalenderjahr zu erfassen:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	90%
2. Glas	90%
3. Metalle	60%
4. Kunststoffe	85%
5. Holz	25%
6. sonstige Materialverbunde	40%

Für den Erfassungsanteil sind Fremdstoffe und Stoffe sowie Verpackungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich bis zum 10. April des darauf folgenden Jahres zu übermitteln:

1. einen Nachweis über die jeweiligen Sammelmassen je Tarifkategorie, den jeweiligen Erfassungsgrad und die Verwertungsquote der gesammelten Verpackungsmasse bezogen auf jene Verpackungsmasse, hinsichtlich der eine Teilnahme an diesem System besteht, und zwar gesamthaft nach Tarifkategorien und allfälligen Fehlwurfmassen, die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsbetriebe sowie die im vergangenen Kalenderjahr vom jeweiligen Verwerter übernommene Gesamtmasse sowie die Art der Verwertung, gegliedert in stoffliche, thermische oder sonstige Verwertung; zum Nachweis der Verwertung sind Bestätigungen der Verwertungsbetriebe über die tatsächlich erfolgte Verwertung der übergebenen Massen der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen;
2. eine Aufstellung der von den jeweiligen betrieblichen Anfallstellen gemäß § 29d Abs. 3 AWG 2002 abgeholt und von den jeweiligen Übergabestellen für die Sammelregionen übernommenen Verpackungsmassen, gegliedert nach Tarifkategorien;
3. eine Aufstellung der Vertragsnehmer in elektronischer Form, inklusive Name, Anschrift, Branche, Verpackungsmassen, gegliedert nach Tarifkategorien, und ob und in welchem Zeitraum und in welchem Ausmaß eine Teilnahme im Sinne des § 10 Abs. 7 erfolgt;
4. die von ihren Teilnehmern gemeldeten jeweils in Österreich im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an gewerblichen Verpackungen je Tarifkategorie (Teilnahmemassen) und
5. einen Tätigkeitsbericht.

(7) Weiters haben Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen jährlich bis spätestens 10. September jedes Jahres einen Geschäftsbericht einschließlich des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses über das vorangegangene Kalenderjahr an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln. Eine Änderung der Eigentümerstruktur oder eine beabsichtigte Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist

unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

Recycling von gewerblichen Verpackungen

§ 14. Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von gewerblichen Verpackungen sind – soweit dies nicht unverhältnismäßig ist (§ 1 Abs. 2a Z 1 AWG 2002) – verpflichtet, im Falle der Verwertung die gemäß § 10 Abs. 1 zurückgenommenen und die im Betrieb des Unternehmens angefallenen Verpackungen je Packstoff nachweislich in jedem Kalenderjahr zu zumindest folgenden Anteilen bezogen auf die Summe von gewerblichen Verpackungen in eine Recyclinganlage nach dem Stand der Technik einzubringen:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	95%
2. Glas	100%
3. Metalle	100%
4. Kunststoffe	75%
5. Holz	60%
6. sonstige Materialverbunde	40%

Keramik ist in eine Recyclinganlage nach dem Stand der Technik einzubringen. Diese Quoten gelten auch für Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen hinsichtlich der übernommenen Verpackungsabfälle. Für den Recyclinganteil sind Fremdstoffe sowie Stoffe und Verpackungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen, nicht zu berücksichtigen.

Großanfallstellen

§ 15. (1) Inhaber von Betriebsstätten können die Eintragung in das Großanfallstellenregister (§ 14 Abs. 4 AWG 2002) beantragen, sofern zumindest eine der folgenden Mindestmassen an Verpackungen, die im Rahmen und für Zwecke dieses Betriebes anfallen, jeweils im Kalenderjahr überschritten wird:

Mindestmassen je Packstoff im Kalenderjahr

Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	80 t
Glas	300 t
Metalle	100 t
Kunststoffe	30 t

Dem Antrag sind Daten über die zu erwartenden anfallenden Verpackungsmassen, gegliedert nach Packstoffen, für das nächstfolgende Kalenderjahr anzufügen.

(2) Inhaber von Großanfallstellen haben sicherzustellen, dass

1. eine innerbetriebliche Erfassung und Wiederverwendung oder Verwertung der anfallenden Verpackungen gewährleistet ist und
2. entsprechende Meldungen gemäß Abs. 3 erfolgen.

Die anfallenden Verpackungen sind im Falle der Verwertung, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist (§ 1 Abs. 2 AWG), zu recyceln.

(3) Inhaber von Großanfallstellen haben spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die als Abfall angefallenen und verwerteten oder zur Verwertung übergebenen Verpackungen gegliedert nach Packstoffen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß **Anhang 3** zu melden.

Führung des Großanfallstellenregisters

§ 16. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der Meldungen gemäß § 15 Abs. 1 ein Register der Großanfallstellen anzulegen. Dieses Register ist öffentlich zugänglich. Die Rechtswirksamkeit der Eintragung, Änderung oder Streichung tritt jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderquartals ein.

(2) Stellt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft insbesondere aufgrund von Meldungen gemäß § 15 Abs. 1 und 3 fest, dass die Voraussetzungen für eine Großanfallstelle nicht gegeben sind, so ist diese Großanfallstelle nicht einzutragen oder aus dem Verzeichnis für Großanfallstellen zu streichen. Eine Streichung kann auch auf Antrag erfolgen. Wird die Eintragung als Großanfallstelle verweigert oder gestrichen, hat der Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darüber auf Verlangen des Betroffenen mit Bescheid abzusprechen.

4. Abschnitt

Pflichten der Eigenimporteure

§ 17. (1) Eigenimporteure von Haushaltsverpackungen oder von gewerblichen Verpackungen sind verpflichtet, für die von ihnen importierten Verpackungen

1. entweder

- a) diese als Abfall anfallenden Verpackungen zu erfassen,
- b) im Sinne des § 3 Z 9 wiederzuverwenden oder des § 3 Z 10 in Verbindung mit § 14 oder des § 3 Z 11 und 12 in Anlagen nach dem Stand der Technik nachweislich zu verwerten,
- c) Aufzeichnungen gemäß **Anhang 3** zu führen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jederzeit auf Verlangen vorzulegen und
- d) dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Meldung gemäß **Anhang 3** elektronisch im Wege des Registers zu übermitteln

oder

2. an einem diesbezüglichen Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Einweggeschirr und -besteck.

5. Abschnitt

Einweggeschirr und -besteck

Rücknahmepflicht für Einweggeschirr und -besteck

§ 18. Hersteller und Importeure von Einweggeschirr und -besteck haben für dieses die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen einzuhalten.

6. Abschnitt

Bestimmungen betreffend Letztverbraucher

Vermischungsverbot und Rückgaberecht

§ 19. (1) Das Einbringen von

1. Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck in die nicht dafür vorgesehene getrennte Sammlung von Verpackungen,
2. Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck, die mit Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, sodass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, in die getrennte Sammlung von Verpackungen, und
3. anderen Abfällen, die nicht Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck sind, in die getrennte Sammlung von Verpackungen

ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 und 3 ist das Einbringen von Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck oder anderen Abfällen in die getrennte Sammlung von Verpackungen dann zulässig, wenn der Betreiber der Sammlung dem Einbringen ausdrücklich zustimmt.

(3) Bei Lieferung einer verpackten Ware an einen Letztverbraucher ist auf dessen Verlangen die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Verpflichtung kann nicht an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

Information der Letztverbraucher

§ 20. Sammel- und Verwertungssysteme haben die Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Verpackungsabfällen (Vermeidung, Wiederverwendung und getrennte Sammlung), die Rückgabemöglichkeiten für Letztverbraucher, die Zweckmäßigkeit einer ordnungsgemäßen Rückgabe von Verpackungsabfällen und die Verwertungsmöglichkeiten zu informieren. Diesbezügliche inhaltliche

Vorgaben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind in die Vereinbarung mit der Verpackungskoordinierungsstelle aufzunehmen. Die bestehenden Strukturen der kommunalen Abfallberatung sind einzubeziehen.

7. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

Verpackungskommission

§ 21. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in sich aus der Vollziehung dieser Verordnung ergebenden Fragen, insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und bei der Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen wird eine Kommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus je einem Vertreter

1. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
3. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
4. des Österreichischen Gemeindebundes,
5. des Österreichischen Städtebundes,
6. der Wirtschaftskammer Österreich,
7. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
8. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und
9. der Länder,
10. des Fachverbands Abfall- und Abwasserwirtschaft,
11. der Abfallverbände.

(3) Der Kommission können je nach Bedarf auch weitere Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen beigezogen werden.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(5) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und des jeweiligen Ersatzmitgliedes der Kommission obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Für die Bestellung und Abberufung des Vertreters des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bedarf es des Einvernehmens mit dem zuständigen Bundesminister. Die Vertreter der in Abs. 2 Z 4 bis 9 genannten Institutionen sind auf Vorschlag der durch sie vertretenen Stellen zu bestellen oder abzuberufen. Der Kommission dürfen Personen, die in einem rechtlichen oder faktischen Naheverhältnis zu einem Sammel- und Verwertungssystem stehen, nicht angehören.

(6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Minderheitsvoten sind dem Beschluss der Kommission beizufügen.

(7) Die Sitzungen der Kommission sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Jede der in Abs. 2 genannten Institutionen hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen; in diesem Fall hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen stattzufinden hat.

(8) Die Beratungen und die diesen zugrundeliegenden Unterlagen sind vertraulich. Die Mitglieder der Kommission dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(9) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer durch die Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

Elektronische Meldungen

§ 22. (1) Die in den § 9 Abs. 6 Z 3 und § 13 Abs. 6 Z 4 hinsichtlich der im Kalenderjahr zu meldenden Massen, und die in § 10 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 Z 2, § 15 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 Z 1 lit. d festgelegten Meldungen haben elektronisch über das Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen. Für diese Meldungen sind die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Verfügung gestellten Schnittstellen oder Webformulare zu verwenden.

(2) Die Meldungen der Sammel- und Verwertungssysteme gemäß § 29b Abs. 3 und § 29d Abs. 2 und 3 AWG 2002 haben elektronisch über das Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bei der Erfüllung des § 29b Abs. 4 und § 29d Abs. 4 AWG 2002 die in **Anhang 4** genannten Vorgaben einzuhalten.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 23. Mit dieser Verordnung werden

1. die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S 10,
2. die Richtlinie 2004/12/EG zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 47 vom 18.02.2004 S 26, und
3. die Richtlinie 2013/2/EU zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 37 vom 8.02.2013 S 10 umgesetzt.

Notifikation

§ 24. Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2013/567/A).

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Die Verpflichtungen gemäß der §§ 3, 4, 8 und 15a VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, bleiben für Verpackungen, die vor dem 1. Jänner 2015 in Verkehr gesetzt wurden, aufrecht. Hierbei sind auch die Bestimmungen gemäß der §§ 5, 6, 7, 10 und 10a VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, anzuwenden.

(2) Die Verpflichtungen gemäß der § 16 VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, sind für Einweggeschirr und –besteck, das vor dem 1. Jänner 2015 in Verkehr gesetzt wurde, weiter anzuwenden.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme haben die Nachweise und Berichte über das Kalenderjahr 2014 gemäß § 11 Abs. 8 und 9 VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 26. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, tritt

1. diese Verordnung mit 1. Jänner 2015 in Kraft und
2. die VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem der Kundmachung folgenden Tag tritt

1. § 3 Z 1 und Anhang 2 dieser Verordnung in Kraft und
2. § 2 Abs. 1 und 1a, § 7 Abs. 1 und die Anlagen 1a und 2 der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, außer Kraft.

Anhang 1

Anforderungen an Verpackungen

Nach Maßgabe von gemäß Art. 9 und 10 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu erlassenden Normen haben Verpackungen folgenden grundsätzlichen Anforderungen zu genügen. Über diese Normen ergeht jeweils eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, die deren Verbindlichkeit zur Folge hat:

1. Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen

- Verpackungen sind so herzustellen, dass das Verpackungsvolumen und -gewicht auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produkts und zu dessen Akzeptanz für den Verbraucher angemessen ist.
- Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder -verwertung, einschließlich des Recyclings, möglich ist und ihre Umweltauswirkungen bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder von bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung anfallenden Rückständen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.
- Verpackungen sind so herzustellen, dass schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt sind, was ihr Vorhandensein in Emissionen, Asche oder Sickerwasser betrifft, wenn die Verpackungen oder Rückstände aus der Entsorgung oder Verpackungsabfälle verbrannt oder deponiert werden.

2. Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen

Nachstehende Anforderungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- Die physikalischen Eigenschaften und Merkmale der Verpackung müssen unter den normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein mehrmaliges Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufes ermöglichen;
- die gebrauchte Verpackung muss im Hinblick auf die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer verarbeitet werden können;
- die Anforderungen an die Verwertbarkeit der Verpackung nach Beendigung ihrer Verwendung, dh. als Abfall, müssen erfüllt sein.

3. Anforderungen an die Verwertbarkeit von Verpackungen

a) Recycling:

Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, dass ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte recycelt werden kann, wobei die in der Gemeinschaft geltenden Normen einzuhalten sind. Die Festsetzung dieses Prozentsatzes kann je nach Art des Materials, aus dem die Verpackung besteht, variieren.

b) Verwertung in Form der thermischen Verwertung:

Verpackungsabfälle, die zum Zweck der thermischen Verwertung aufbereitet werden, müssen eine Mindestverbrennungswärme haben, die auch beim niedrigsten Wert eine optimale Energienutzung ermöglicht.

c) Verwertung in Form der biologischen Verwertung:

Zum Zwecke der biologischen Verwertung aufbereitete Verpackungsabfälle müssen getrennt gesammelt werden und so biologisch abbaubar sein, dass sie den Vorgang der biologischen Verwertung nicht beeinträchtigen.

d) Biologisch abbaubare Verpackungen:

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, wärmetechnische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, dass der Großteil des Endproduktes sich in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser aufspaltet.

4. Kennzeichnung

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials mit den folgenden Nummern oder Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung anderer Nummern und Abkürzungen zur Identifizierung der gleichen Materialien ist nicht zulässig. Bei Abkürzungen sind jeweils Großbuchstaben zu verwenden.

a) Abkürzungen und Nummern für Kunststoffe

Polyethylenterephthalat: PET, 1

Polyethylen hoher Dichte: HDPE, 2

Polyvinylchlorid: PVC, 3

Polyethylen niedriger Dichte: LDPE, 4

Polypropylen: PP, 5

Polystyrol: PS, 6

b) Nummern und Abkürzungen für Papier und Pappe

Wellpappe: PAP, 20

Sonstige Pappe: PAP, 21

Papier: PAP, 22

c) Nummern und Abkürzungen für Metalle

Stahl: FE, 40

Aluminium: ALU, 41

d) Nummern und Abkürzungen für Holzmaterialien

Holz: FOR, 50

Kork: FOR, 51

e) Nummern und Abkürzungen für Textilien

Baumwolle: TEX, 60

Jute: TEX, 61

f) Nummern und Abkürzungen für Glas

Farbloses Glas: GL, 70

Grünes Glas: GL, 71

Braunes Glas: GL, 72

g) Nummern und Abkürzungen für Verbundstoffe

Bei Verbundstoffen ist als Abkürzung C/ und die Abkürzung des Hauptbestandteils anzugeben.

Papier und Pappe/verschiedene Metalle: 80

Papier und Pappe/Kunststoff : 81

Papier und Pappe/Aluminium: 82

Papier und Pappe/Weißblech: 83

Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium: 84

Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium/Weißblech: 85

Kunststoff/Aluminium: 90

Kunststoff/Weißblech: 91

Kunststoff/verschiedene Metalle: 92

Glas/Kunststoff: 95

Glas/Aluminium: 96

Glas/Weißblech: 97

Glas/verschiedene Metalle: 98

Anhang 2**Beispiele für Verpackungen gemäß § 3 Z 1**

1. Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Z 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen
- Versandhüllen für Kataloge und Magazine mit Inhalt
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z.B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden
- Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll
- Glasflaschen für Injektionslösungen
- CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden)
- Streichholzschachteln
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Getränke-systemkapseln (zB Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute
- Kleiderbügel (die getrennt verkauft werden)
- Getränke-systemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden
- Tonerkartuschen
- CD-, DVD- und Videohüllen (die zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden)
- CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Grablichter (Behälter für Kerzen)
- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behältnis, zB wiederbefüllbare Pfeffermühle)

2. Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und „Einwegartikel“, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstücksbeutel
- Aluminiumfolie
- Kunststofffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- Rührgerät
- Einwegbestecke
- Einpack- und Geschenkpapier (das getrennt verkauft wird)
- Papierbackformen für größeres Backwerk (die leer verkauft werden)
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die ohne Backwerk verkauft werden

3. Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten

- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dossierhilfe als Bestandteil des Packungsverschlusses von Waschmitteln
- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z.B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle)

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung

Anhang 3**Meldungen betreffend gewerbliche Verpackungen von Herstellern, Importeuren, Abpackern, Vertreibern, Letztvertreibern, Großanfallstellen und Eigenimporteuren****Allgemeines**

Die Massen sind packstoffspezifisch nachvollziehbar zu erheben und unter Angabe der Masse in kg aufzuzeichnen.

Die Meldungen sind jeweils jährlich unter Angabe des Meldezeitraumes (Kalenderjahr) abzugeben.

In sämtlichen Meldungen sind nur jene Verpackungen anzugeben, für die **nicht** an einem Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen wird.

Für alle Tabellen gilt, dass die unterlegten Stellen je nach Bedarf zu wiederholen sind.

1. Meldung für Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreter von gewerblichen Verpackungen (Selbsterfüller)

Es besteht eine Meldepflicht gemäß § 10 Abs. 2 und 5.

Hier einzutragen ist die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzte (an andere Rechtspersonen übergebene) Masse an Verpackungen gegliedert nach Packstoffen.

Einzutragen ist weiters die zurückgenommene oder von Kunden zurückgelassene (erfasste) Masse an Verpackungen (nicht eingerechnet werden darf jene Verpackungsmasse, die von Lieferanten stammt und die vom Unternehmen selbst ausgepackt wurde und dadurch im Betrieb anfällt). Als erfasst gelten Verpackungen auch, wenn eine nachfolgende Handelsstufe diese Verpackungen nach Maßgabe des § 3 Z 10 in Verbindung mit § 14 oder des § 3 Z 11 und 12 in Anlagen nach dem Stand der Technik verwertet und dies dem im § 10 Abs. 2 genannten Verpflichteten schriftlich mitgeteilt wird.

Anzugeben ist der Prozentsatz der Rücklaufquote, der sich aus den Angaben der in Verkehr gesetzten sowie der zurückgenommenen Masse ergibt.

Bezüglich der Komplementärmengen muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine Teilnahme an einem dafür bestehenden Sammel- und Verwertungssystem erfolgen, das im sachlichen und räumlichen Zusammenhang zu den Anfallstellen Sammel- und Verwertungsleistungen anbietet.

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe, ob rücknahmepflichtiger Lieferant, Sammler oder Verwerter) der Massen an Verpackungen. Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmassen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Selbsterfüllermeldung			
Hersteller / Importeur / Abpacker / Vertreter			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff	nicht lizenzierte in Verkehr gesetzte Verpackungsmasse in kg	zurückgenommene (erfasste) Masse in kg	errechnete Rücklaufquote in Prozent
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			

Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			
Verwertungsmassen			
Übernehmer	Packstoff		kg
GLN	Name		
Rolle*	Straße		Nr.
* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger	PLZ	Ort	Staat
Übernehmer	Packstoff		kg
GLN	Name		
Rolle*	Straße		Nr.
* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger	PLZ	Ort	Staat
Übernehmer	Packstoff		kg
GLN	Name		
Rolle*	Straße		Nr.
* Sammler, Verwerter oder Rücknahmepflichtiger	PLZ	Ort	Staat

2. Meldung für Großanfallstellen

Es besteht eine Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 3.

Als Summe einzutragen sind jene Massen an Verpackungen, die aus Lieferungen inländischer Lieferanten stammen und die auf eigene Verantwortung und Rechnung einer Verwertung übergeben werden.

Hinweis:

Für die importierten Verpackungen, die im Unternehmen anfallen, ist eine gesonderte Meldung als **Eigenimporteur** abzugeben.

Für jene Verpackungen, die aufgrund der Rücknahmepflicht zurückgenommen wurden, ist eine Meldung als **Selbsterfüller** abzugeben.

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe der Rolle, ob Sammler oder Verwerter) sowie die Massen an Verpackungen. Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmassen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Großanfallstellen Verwertungsnachweis				
Betreiber der Großanfallstelle				
GLN	Name			
	Straße		Nr.	
	PLZ	Ort	Staat	

Packstoff	angefallene Masse in kg		
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			
Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			
Verwertungsmassen			
Übernehmer GLN Rolle* <small>* Sammler oder Verwerter</small>	Packstoff	kg	
	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
	Übernehmer		
Übernehmer GLN Rolle* <small>* Sammler oder Verwerter</small>	Packstoff	kg	
	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
	Übernehmer		
Übernehmer GLN Rolle* <small>* Sammler oder Verwerter</small>	Packstoff	kg	
	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat

3. Meldung für Eigenimporteure betreffend Verpackungen

Es bestehen Meldepflichten gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 lit. d.

Einzutragen ist jene Verpackungsmasse an Verpackungen, die von selbst importierten Produkten stammt. Diese resultiert aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder aus dem Umstand, dass Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden. (Nicht anzugeben ist jene Masse, für die eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt und die einem im Auftrag eines Systems tätigen Sammler oder Verwerter übergeben wird.)

Einzutragen sind der oder die Übernehmer (genauer Firmenwortlaut und Angabe der Rolle, ob Sammler oder Verwerter) der Massen an Verpackungen. Hinweis: Die diese Angaben belegenden Unterlagen (die jeweiligen Verpackungsmassen gegliedert nach Packstoffen unter Angabe des Übernehmers; Lieferscheine, Übernahmebestätigungen, Rechnungen etc.) sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen oder zu übermitteln.

Eigenimporteure Verwertungsmassennachweis			
Eigenimporteur			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff	nicht entpflichtete importierte Masse in kg		
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			

Metalle		
Kunststoffe		
Textile Faserstoffe		
Getränkeverbundkarton		
Sonstige Materialverbunde		
Holz		
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis		
Summe		
Verwertungsmassen		
Übernehmer	Packstoff	kg
GLN	Name	
Rolle*	Straße	
	Nr.	
* Sammler oder Verwerter	PLZ	Ort
	Staat	
Übernehmer	Packstoff	kg
GLN	Name	
Rolle*	Straße	
	Nr.	
* Sammler oder Verwerter	PLZ	Ort
	Staat	
Übernehmer	Packstoff	kg
GLN	Name	
Rolle*	Straße	
	Nr.	
* Sammler oder Verwerter	PLZ	Ort
	Staat	

4. Meldung für Lieferanten an Großanfallstellen

Es hat eine Darstellung der an Großanfallstellen gelieferten Verpackungen gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz zu erfolgen.

Soweit nicht eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, ist in dieser Tabelle die insgesamt an Großanfallstellen gelieferte Masse an Verpackungen gegliedert nach Packstoffen sowie gegliedert nach Großanfallstelle anzugeben.

Meldung der Lieferanten an Großanfallstellen			
Lieferant der Großanfallstelle			
GLN	Name		
	Straße		Nr.
	PLZ	Ort	Staat
Packstoff		gesamte an Großanfallstellen gelieferte Masse in kg	
Papier, Karton, Pappe, Wellpappe			
Glas			
Keramik			
Metalle			
Kunststoffe			
Textile Faserstoffe			
Getränkeverbundkarton			
Sonstige Materialverbunde			
Holz			
Sonstige Verpackungen, insb. auf biologischer Basis			
Summe			

Gelieferte Masse je Großanfallstelle				
Großanfallstelle GLN	Packstoff			kg
	Name			
	Straße		Nr.	
	PLZ	Ort	Staat	
Großanfallstelle GLN	Packstoff			kg
	Name			
	Straße		Nr.	
	PLZ	Ort	Staat	
Großanfallstelle GLN	Packstoff			kg
	Name			
	Straße		Nr.	
	PLZ	Ort	Staat	

Anhang 4

Berechnung der Marktanteile der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen und für gewerbliche Verpackungen

1. Marktanteil für Kalendermonat

Der Marktanteil ist getrennt für jedes Sammel- und Verwertungssystem je Kalendermonat zu ermitteln und jeweils bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist gemäß § 29b Abs. 3 und § 29d Abs. 2 und 3 AWG 2002 festzusetzen.

Für die Berechnung des Monatsmarktanteils sind die von den Teilnehmern eines Sammel- und Verwertungssystems als in Österreich in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten und von diesem Sammel- und Verwertungssystem gemeldeten Massen je Sammelkategorie heranzuziehen. Bei Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen sind die gemäß § 29d Abs. 3 AWG 2002 gemeldeten Massen von den gemeldeten Teilnahmemassen vor der Berechnung des monatlichen Marktanteils abzuziehen.

Für die beiden Kalendermonate, die einer Aufnahme der Tätigkeit eines Sammel- und Verwertungssystems folgen, sind die jeweils gemeldeten geplanten Teilnahmemassen je Sammelkategorie heranzuziehen.

Für den Fall, dass ein Sammel- und Verwertungssystem seinen Betrieb beendet, sind die von den Teilnehmern dieses Systems in Verkehr gesetzten Massen an Verpackungen der der Beendigung zwei vorangehenden Monate nicht mehr in die Berechnung der Marktanteile der verbleibenden Sammel- und Verwertungssysteme der der Beendigung folgenden Monate einzurechnen.

Im Fall einer Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich eine Neuberechnung der Marktanteile der verbleibenden Sammel- und Verwertungssysteme vorzunehmen.

Die Marktanteile sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalendermonat im Register gemäß § 22 AWG 2002 zu veröffentlichen.

2. Jahresmarktanteil

Der Jahresmarktanteil ist getrennt für jedes Sammel- und Verwertungssystem auf Basis der gemeldeten Gesamtmassen je Kalenderjahr und je Sammelkategorie jeweils bis 15. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu ermitteln.

Für die Berechnung des Jahresmarktanteils sind die gemäß § 9 Abs. 6 Z 3 und § 13 Abs. 6 Z 4 von den Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Massen an Haushaltsverpackungen bzw. an gewerblichen Verpackungen heranzuziehen.

3. Berechnung der Marktanteile nach Z 1 und Z 2

Der Marktanteil einer Sammelkategorie eines Sammel- und Verwertungssystems errechnet sich wie folgt:

Der Marktanteil eines Sammel- und Verwertungssystems (MA_S) ist die vom Sammel- und Verwertungssystem (von dessen Teilnehmenden) gemeldete Masse je Sammelkategorie (M_S) – die sich aus der Summe der gemeldeten Massen der jeweiligen Tarifkategorien ergibt – geteilt durch die Gesamtmasse aller von allen Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Massen dieser Sammelkategorie (M_{gesamt}) in Prozent:

$$MA_S \text{ in } \% = 100 \times M_S / M_{gesamt}$$

Der Marktanteil einer Sammelkategorie ändert sich infolge der Meldungen der jeweiligen Verpackungsmassen.

Bei Sammel- und Verwertungssystemen für gewerbliche Verpackungen sind für den monatlichen Marktanteil die gemäß § 29d Abs. 3 AWG 2002 gemeldeten Massen (M_a bzw. $M_{a \text{ gesamt}}$) von den gemeldeten Teilnahmemassen vor der Berechnung abzuziehen.

In diesem Fall gilt folgende Formel:

$$MA_S \text{ in } \% = 100 \times (M_S - M_a) / (M_{gesamt} - M_{a \text{ gesamt}})$$

Im Fall, dass ein Sammel- und Verwertungssystem trotz Mahnung durch die Aufsichtsbehörde keine rechtzeitige monatliche Meldung der Teilnahmemassen abgibt, wird automatisch der Durchschnitt der gemeldeten Massen der letzten zwölf Monate zur Berechnung herangezogen. Allfällige Differenzen zur tatsächlichen Masse sind bei der nächstfolgenden Meldung des betroffenen Sammel- und Verwertungssystems zu berücksichtigen.

Der Marktanteil wird jeweils auf zwei Kommastellen errechnet.

Anhang 5**1. Sammel- und Tariffkategorien für Haushaltsverpackungen**

Sammelkategorien	Tariffkategorien
Papier	Papier Haushalt
Glas	Glas Haushalt
Metall	Eisenmetall Haushalt
	Aluminium Haushalt
Leichtverpackungen	Kunststoff Haushalt
	Getränkeverbundkarton Haushalt
	Sonstige Materialverbunde Haushalt
	Keramik Haushalt
	Holz Haushalt
	Textile Faserstoffe Haushalt
	Biogene Packstoffe Haushalt

2. Sammel- und Tariffkategorien für gewerbliche Verpackungen

Sammelkategorien	Tariffkategorien
Papier	Papier gewerblich
Glas	Glas gewerblich
Metalle	Eisenmetalle gewerblich
	Aluminium gewerblich
Kunststoffe	Folien gewerblich, einschließlich Umreifungsbänder und Klebebänder
	Hohlkörper gewerblich
EPS	EPS gewerblich
Getränkeverbundkarton	Getränkeverbundkarton gewerblich
Sonstige Materialverbunde	Sonstige Materialverbunde gewerblich
Keramik	Keramik gewerblich
Holz	Holz gewerblich
Textilien	Textile Faserstoffe gewerblich
Biogene Packstoffe	Biogene Packstoffe gewerblich

11.2 ABGRENZUNGSVERORDNUNG VERPACKUNG (ENTWURFSTEXT)

Entwurf

ACHTUNG

Der endgültige Verordnungstext insbesondere bzgl. der prozentuellen Verteilung Haushalts- / gewerbliche Verpackungen kann vom Entwurf abweichen!

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung von Anteilen betreffend Haushalts- und gewerblichen Verpackungen (AbgrenzungsVO Verpackung)

Aufgrund des § 13h Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird verordnet:

Ziel

§ 1. Ziel ist die Festlegung einer einheitlichen Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Verpflichteten für die Verpackungssammlung und –verwertung zu vermeiden.

Zuordnung zu Produktgruppen

§ 2. (1) Alle Verpackungen gemäß § 3 Z 1 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 sind einer der 47 Produktgruppen gemäß **Anhang** zuzuordnen, je nachdem welche Produkte oder Güter verpackt werden.

(2) Von Abs. 1 ausgenommen sind Verpackungen gemäß den §§ 6 und 7 der Verpackungsverordnung 2014.

Anteilsfestlegung

§ 3. (1) Im **Anhang** werden die Verpackungen einer Produktgruppe entweder den Haushaltsverpackungen oder den gewerblichen Verpackungen zugeordnet (Voreinstellung).

(2) Im **Anhang** werden für bestimmte Produktgruppen die jeweiligen Anteile an Verpackungen festgelegt, die gemäß Abs. 1 entweder

1. den Haushaltsverpackungen zugeordnet wurden, aber bei anderen Anfallstellen anfallen oder
2. den gewerblichen Verpackungen zugeordnet wurden aber in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen anfallen.

§ 4. Die Verpflichteten des § 13g Abs. 1 AWG 2002 und der Verpackungsverordnung 2014 haben für die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen eine Zuordnung entsprechend dem Anhang und den darin festgelegten Produktgruppen und Anteilen zu treffen und die jeweiligen Verpflichtungen entsprechend dieser Zuordnung zu erfüllen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Produktgruppen und Anteile

Produktgruppe AT 01 Agrarerzeugnisse							
Pflanzliche Erzeugnisse wie Frischobst, Frischgemüse, Erdäpfel, Trockengemüse, Trockenobst, Nüsse, Pflanzen							
Anmerkungen: Enthalten sind auch portioniertes und geschnittenes Obst und Gemüse							
Nicht darunter fallen insbesondere Saatgut, Dünger, Futtermittel, Pommes Frites, Malz, Hopfen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	99%	100%	100%	92%	94%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	1%			8%	6%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	94%	100%	100%	37%	47%	100%	100%
Haushaltsverpackung	6%			63%	53%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	92%	92%	92%	100%	100%
Haushaltsverpackung			8%	8%	8%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 02 Agrarerzeugnisse zur Weiterverarbeitung							
Andere pflanzliche und tierische Erzeugnisse zur Weiterverarbeitung wie Faserpflanzen und Flechtstoffe, Getreide, Hopfen, Malz, Tabak, Zuckerrüben, andere pflanzliche Agrarerzeugnisse, andere Erzeugnisse aus der Tierhaltung							
Anmerkungen: Produkte werden zu einem erheblichen Teil unverpackt abgegeben. Nicht darunter fallen insbesondere Obst, Gemüse, Zimmerpflanzen, Blumen, Saatgut für Nutzpflanzen, Eier							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackung							
Alle Verpackungen sind gewerbliche Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							

Produktgruppe AT 03 Getränke							
Alkoholhaltige, alkoholfreie Getränke und Konzentrate für Getränke wie Bier, Wein, Schaumwein, Spirituosen, Wasser, Erfrischungsgetränke, Säfte und Nektare, sonstige Getränke, Konzentrate und Fruchtsirupe							
Anmerkungen: In dieser Produktgruppe werden nur Verpackungen von Fertiggetränken und Konzentraten bzw. Fruchtsirupen für Getränke erfasst. Dazu gehören zB auch die Packmittel, mit denen Postmix-Sirupe in die Gastronomie geliefert werden. Nicht erfasst werden die Verpackungen, die unmittelbar an der Verkaufsstelle, zB als Serviceverpackungen, zur Befüllung von Getränken verwendet werden. Nicht darunter fallen insbesondere Milch, Milchmodiggetränke, Instantgetränke, Automatengetränke							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	63%	100%	100%	100%	45%	100%	100%
Haushaltsverpackung	37%				55%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	97%	97%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung			3%	3%	3%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 04 Molkereiprodukte							
Produkte, die normalerweise in Molkereien hergestellt werden und Ersatzprodukte auf pflanzlicher Basis wie Konsummilch, Milchgetränke, Milchmodiggetränke, Molkegetränke, Sahneprodukte, Kondensmilch, Trockenmilcherzeugnisse, Joghurt, Butter, Käse, Frischkäse, Fertigdesserts, sonstige Molkereiprodukte, vergleichbare Produkte auf pflanzlicher Basis							
Anmerkungen: Enthalten sind auch Trinkjoghurt, Fertigdesserts auch solche ohne Milchbasis, unter vergleichbaren Produkten auf pflanzlicher Basis werden Ersatzprodukte für Molkereiprodukte auf pflanzlicher Basis verstanden. Nicht einbezogen werden Getränke sowie Sojagetränke (sogenannte Sojamilch) oder Reisgetränke. Nicht darunter fallen insbesondere Speiseeis, Schokoladewaren, Schokolademassen, Babynahrung und -beikost, Puddingpulver, Margarine, Fette und Öle, Sojagetränke, Reisgetränke							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	72%	100%	97%	100%	97%	95%	100%
Gewerbliche Verpackung	28%		3%		3%	5%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	79%	100%	37%	100%	71%	100%	100%
Haushaltsverpackung	21%		63%		29%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	96%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung			4%	4%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 05 Konserven							
Obst-, Gemüse-, Fleisch-, Wurst- und Fischkonserven wie Suppen, Obstkonserven, Gemüsekonserven, Kartoffelkonserven, Tomatenkonserven, Tomatenmark, feinsaures Gemüse/Gurken, Rotkraut, Sauerkraut, Wurstkonserven, Fleisch- und Wurstbrotaufstrichkonserven, Würstelkonserven, Fleischkonserven, Mischkonserven, Fischkonserven, sonstige Konserven							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Tiefkühlerzeugnisse, Frischobst, Frischgemüse, Trockenobst, Nüsse, Kondensmilch, Frischfleisch, Fisch, Brotaufstriche, Trockensuppen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	98%	100%	95%	100%	93%	95%	100%
Gewerbliche Verpackung	2%		5%		7%	5%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	73%	100%	58%	100%	91%	100%	100%
Haushaltsverpackung	27%		42%		9%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	98%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung			2%	2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 06 Tiefkühlkost							
Gefrorene Lebensmittel wie Tiefkühlfleisch und -wild, Tiefkühlgemüse, Tiefkühlobst, Tiefkühlbackwaren, Tiefkühlfertiggerichte, Tiefkühschlachtgeflügel, Tiefkühlpizza und -snacks, Tiefkühlfish (inklusive Krustentiere), Tiefkühlgetreide- und -mehlerzeugnisse, Tiefkühlerdäpfelerzeugnisse, Speiseeis, sonstige Tiefkühlprodukte, sonstige gefrorene Lebensmittel							
Anmerkungen: Erfasst sind gefrorene Lebensmittel, die für Kantinen, Gastronomie, Lebensmittelhandwerk oder private Haushalte bestimmt sind (klassische Tiefkühlkost). Ebenso werden hier gefrorene Lebensmittel erfasst, die im industriellen Bereich (zur Weiterverarbeitung), von Tiefkühlkostproduzenten in typische Tiefkühlkostgebilde (klassischen Tiefkühlkost) für den Endverbraucher umgepackt und an den Handel abgegeben werden, um dort aufgetaut als Frischware abgegeben zu werden.							
Nicht darunter fallen insbesondere gekühltes vorgebackenes Brot und Gebäck, Fleisch- und Wurstwaren, Gemüse, Konserven, gekühlte Lebensmittel							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	95%	100%	100%	100%	97%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	5%				3%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	69%	100%	100%	100%	95%	100%	100%
Haushaltsverpackung	31%				5%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung				4%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 07 Süßwaren, Knabberartikel							
Süßwaren, Knabberartikel, Kekse, Dauerbackwaren, Salz-, Käse-, Laugengebäck, Schokoladenwaren, Kaugummi, Zwieback, Kartoffelchips und -sticks, Zuckerwaren, Fondanterzeugnisse							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Dekore, Rohmassen, Schokoladenmassen, Kochschokolade, Backwaren, Kuchenwaffeln, Speiseeis, Brotaufstriche, Nüsse, Studentenfutter							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	91%	100%	100%	100%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung	9%				1%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	99%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung				1%	1%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 08 Backen							
Auswahl von Produkten, die typischerweise als Vorprodukte zum Backen genutzt werden wie Backzutaten, Mehl, Fertigmehl, Backmischungen, Backgrundstoffe, Dekore							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Backwaren, Tiefkühlerzeugnisse, Konserven, Zucker, Puddingpulver, Eispulver							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 09 Backwaren							
Nahrungsmittel aus Getreide, Brot, Brösel und süße Backwaren wie Gebäck, Kuchen, Brot zum Fertigbacken, sonstige Backwaren							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Produkte für Backbetriebe, Tiefkühlbackwaren, Tiefkühlerzeugnisse, Kekse, Waffeln, Zwieback, Dauerbackwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	80%	100%	100%	100%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung	20%				3%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	97%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung				3%	3%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 10 Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel							
Auswahl von Produkten, die typischerweise in Fleischereien und Schlachtbetrieben hergestellt werden wie Frischfleisch, Schlachtgeflügel, Fleisch- und Wurstwaren, Schlachtnebenprodukte, Fisch (frisch, geräuchert, gesalzen), Meeresfrüchte (frisch, nicht zubereitet)							
Anmerkungen: Berücksichtigt sind Verpackungen im Selbstbedienungsbereich, Reifebeutel und sonstige Verkaufsverpackungen für den gewerblichen Bedarf. Berücksichtigt sind Wurst- und Fleischwaren mit Fleischanteil (unabhängig vom Fleischanteil). Ausnahmebestimmung für Fleischfolien und Fischverpackungen (verunreinigte Kunststofffolien und sonstige Verpackungen mit direktem Füllgutkontakt): Ausnahmebestimmung gemäß § 7 Verpackungsverordnung 2014 Nicht darunter fallen insbesondere Tiefkühlfleisch, Tiefkühlfisch, Tiefkühlerzeugnisse, Fleischkonserven, Fischdauerwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	86%	100%	100%	100%	96%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	14%				4%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	80%	100%	100%	100%	78%	100%	100%
Haushaltsverpackung	20%				22%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung				2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 11 Kaffee, Tee, Kakao							
Kaffee, Tee, Kakao sind Heißgetränke (Aufgussgetränke), Kakaopulver, Instantgetränke, Kaffeemittel, Röstkaffee, schwarzer Tee, grüner Tee, teeähnliche Erzeugnisse							
Anmerkungen: Industrieverpackungen, die bei der Bestückung von Getränkeautomaten anfallen (zB 1.000 g-Kaffeebeutel), werden hier berücksichtigt.							
Nicht darunter fallen insbesondere milchhaltige Kaffeegetränke, Eistee, Süßspeisen, Schokoladenwaren, Schokoladenmassen, Puddingpulver, Automatenbecher							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 12 Trockenprodukte, Sonstige Lebensmittel							
Nahrungsmittel im getrockneten Zustand, Nahrungsmittel und andere Lebensmittel (soweit nicht an anderer Stelle bereits genannt), Fette, Öle, Feinkost, Eier, Trockenprodukte, Brotaufstriche, sonstige gekühlte Lebensmittel, Soßen, Zucker, Säuglings- und Kleinkindernahrung							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Backwaren, Konserven, Produkte für Backbetriebe, Tiefkühlerzeugnisse, Trockenmilcherzeugnisse, Süßwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	87%	100%	100%	100%	95%	99%	100%
Gewerbliche Verpackung	13%				5%	1%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	90%	100%	38%	100%	48%	100%	100%
Haushaltsverpackung	10%		62%		52%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	96%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung			4%	4%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 13 Tabakwaren							
Tabakwaren, Raucherbedarf wie Zigaretten, Zigarren, Tabak, Zigarettenpapier							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Einwegfeuerzeuge, Zündhölzer							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	2%	100%	100%	100%	12%	100%	100%
Haushaltsverpackung	98%				88%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 14 Heimtier							
Futter, Snacks und Zubehör für Heimtiere wie Heimtierstreu, Wintervogelfutter, Wildfutter							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Futter für Nutztiere, Zubehör für Nutztiere, Veterinärmedizinprodukte							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	87%	100%	100%	100%	95%	100%	100%
Haushaltsverpackung	13%				5%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	97%	97%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung			3%	3%	3%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 15 Agrarbedarf							
Nutztierfutter, Saatgut, Blumenerde, Torf und Düngeprodukte wie Futter für Nutz- und Zootiere, Blumen- und Gartenerde, Rindenmulch, Blumen- und Pflanzendünger, landwirtschaftliche Düngeprodukte, Saatgut für Nutzpflanzen							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Futter für Heimtiere, Heimtierstreu, Pflanzenschutzmittel, Bulben/Knollen, Zwiebeln, Stecklinge und Jungpflanzen							
Voreinstellung: Gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen sind gewerbliche Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							

Produktgruppe AT 16 Pflanzenschutz							
Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe zur Bekämpfung von Unkraut, Schädlingen und Krankheiten an Zier- und Nutzpflanzen wie Pflanzenschutzmittel in fester und flüssiger Form, Schädlingsbekämpfungsmittel in fester und flüssiger Form							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Düngemittel, Torf, Blumen- und Gartenerde, Saatgut für Nutzpflanzen							
Voreinstellung: Gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen sind gewerbliche Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							

Produktgruppe AT 17 Bauchemie, Baustoffe und Installation							
Farben, Lacke, Bautenschutzmittel, Lösungsmittel, Steine, Ziegel, Holz, Zement, Mörtel, Gips, Dämmstoffe, Bauelemente, Installationen, Baustoffe, Bauinstallationen, Sanitär-Armaturen, Sonstiger Baubedarf, Solartechnik, Spachtelmasse, Kitte, Putze, Dichtstoffe, Grundierungen, Rostmittel, sonstige Bauchemie							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Bodenbeläge, Heimwerker-, Garten-, Mal- und Künstlerbedarf							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	37%	100%	91%	100%	66%	87%	100%
Gewerbliche Verpackung	63%		9%		34%	13%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	90%	100%	47%	100%	71%	100%	100%
Haushaltsverpackung	10%		53%		29%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	88%	86%	82%	100%	100%
Haushaltsverpackung			12%	14%	18%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 18 Bodenbeläge, Heimwerker- und Gartenbedarf							
Teppiche, Laminat und andere Bodenbeläge, Geräte und Artikel für Heimwerker- und Gartenbedarf wie Parkett und andere Beläge, Elektrowerkzeug, nicht elektrische Geräte, nicht elektrische Gartenwerkzeuge, austauschbare Werkzeuge, Schlösser und Beschläge, Tapeten, Leitern, Malerzubehör, Stifte, Nägel, Schrauben, Muttern, Dübel							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Bauchemie, keramische Bodenfliesen, Baustoffe und Bauinstallationen, Farben und Grundierungen, Düngemittel							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 19 Oberflächenbehandlung							
Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel wie Pflegemittel, Geschirrspülmittel, Rohr- und WC-Reiniger, Produkte zur Wäschebehandlung, Industriereiniger, Seifen (ohne Feinseifen), Autopflegemittel, sonstige Mittel zur Oberflächenbehandlung							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Reinigungstücher, Reinigungs- und Waschbenzin, Feinseifen (auch Medizinalseifen), Farben, Lackfarben							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	95%	94%	99%	100%	98%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	5%	6%	1%		2%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	95%	100%	74%	100%	64%	100%	100%
Haushaltsverpackung	5%		26%		36%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	91%	91%	91%	100%	100%
Haushaltsverpackung			9%	9%	9%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 20 Schmier- und Brennstoffe							
Schmieröle, Schmierstoffe, feste und flüssige Brennstoffe und sonstiges Benzin							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere KFZ-Zubehör, Laborchemikalien							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 21 KFZ-Ersatzteile, -Zubehör							
Motorräder und Fahrräder (Neuware), Ersatzteile und Zubehör für KFZ, Motorräder und Fahrräder, KFZ-Elektrik, chemische Erzeugnisse für KFZ, Autoglas							
Anmerkungen: Für KFZ wird nur der Ersatzbedarf (Werkstätten) und der Zubehörbedarf behandelt. Nicht darunter fallen insbesondere KFZ-Schmieröl, Autopflegemittel, KFZ (Neufahrzeuge), KFZ-Teile und KFZ-Reifen für Neufahrzeuge							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 22 Körperpflegemittel							
Produkte, die für das Reinigen und Pflegen des Körpers verwendet werden wie Haarpflegeprodukte, Hautpflegeprodukte, Mundhygiene, Deodorants, Duftwässer, dekorative Kosmetik, sonstige Artikel zur Körperpflege (Bürsten, Pinsel, Rasierer), Schönheitspflegemittel und kosmetische Wässer							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Gesundheitsmittel, Hygieneartikel, Nagelscheren, Nagelfeilen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	92%	100%	100%	100%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung	8%				3%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	98%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung			2%	2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 23 Gewerbechemikalien, Klebstoffe, Gewerbe-, Industrie- und Streusalz							
Fein- und Spezialchemikalien, Druckfarben und Signalraketen, Leime und Klebstoffe, Streu-, Gewerbe-, Industriesalze, Galvanozubereitung, Pyrotechnik, Feuerlöscher							
Anmerkungen: Chemische Grundstoffe werden in der Produktgruppe AT 37 erfasst Nicht darunter fallen insbesondere Arzneimittel, Waschmittel, Industriereiniger, Regeneriersalz, Körperpflegemittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Bauchemie, Speisesalz							
Voreinstellung: Gewerbliche Verpackungen							
1. Alle Verpackungen sind gewerbliche Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	65%	83%	81%	100%	53%	100%	100%
Haushaltsverpackung	35%	17%	19%		47%		
2. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	77%	77%	77%	100%	100%
Haushaltsverpackung			23%	23%	23%		

Produktgruppe AT 24 Gesundheit							
Freie und rezeptpflichtige Arzneimittel, freiverkäufliche Gesundheits- und Heilmittel (OTC-Produkte), Veterinärmedizinprodukte, medizinische Geräte und Zubehör, Injektionsflaschen und Zubehör, Infusionslösungen und Zubehör, Spritzen gefüllt und ungefüllt, Kontrastmittel und Diagnostika, Verbandsmaterial und Pflaster, Kontaktlinsenpflegemittel							
Anmerkungen: Die in der Produktübersicht genannten Spritzen (gefüllt wie ungefüllt) sowie Infusionsbeutel, die mit Vorrichtungen wie Schläuchen, Tropfflaschen usw. untrennbar verbunden sind und Verbandskasten sind keine Verpackungen. Nicht darunter fallen insbesondere Körperpflegemittel							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	59%	100%	100%	100%	65%	100%	100%
Haushaltsverpackung	41%				35%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	91%	91%	91%	100%	100%
Haushaltsverpackung			9%	9%	9%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 25 Möbel Haushalt, Einbauküche							
Möbel, vorwiegend für Haushalte, inklusive Einbauküchen, wie Schränke, Bettstellen, Matratzen, Küchenmöbel, Sitzmöbel, Polstermöbel, sonstige Möbel, Haushaltsmöbelartikel (zB Spiegel, Bilderrahmen, Korb- und Flechtwaren)							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Gewerbemöbel, elektrische Einbaugeräte, Kabel, Lampen und Leuchten							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	54%	100%	88%	64%	67%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	46%		12%	36%	33%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	92%	100%	100%	100%	61%	100%	100%
Haushaltsverpackung	8%				39%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	94%	77%	100%	100%
Haushaltsverpackung				6%	23%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 26 Gewerbemöbel							
Möbel, vorwiegend für gewerbliche Zwecke wie Büromöbel, Ladenmöbel, Krankenhausböbel, Schulmöbel, sonstige Möbel Gewerbe (Gastronomie- und Hotelmöbel)							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Möbel für Haushalte, Einbauküchen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 27 Textilien, Schuhe, Lederwaren							
Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Lederwaren (auch in den Bereichen Sport- und Arbeit), Bettwäsche, Decken, Oberbetten, Haus- und Tischwäsche, Ledertaschen, Lederkoffer, textile Kurzwaren, Garne, Zelte, Schlafsäcke							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Reinigungstücher, Matratzen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 28 Haushalt, Spiel & Sport							
Gegenstände des Haushaltsbedarfs, Spielwaren, Sportgeräte, Musikinstrumente, Küchenbedarf und –geräte, Körbe, Eimer, Behälter, sonstige Haushaltsartikel, Babybedarf, Watte, Hygienepapiere und sonstige Hygieneartikel, Uhren, Schmuck, Spielkonsolen und Zubehör, Sportbedarf, Waffen und Schießbedarf, sonstige Spiel- und Sportartikel							
Anmerkungen: Spielkartons für mehrteilige Spiele sind keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung 2014 Nicht darunter fallen insbesondere Reiniger, Elektrogeräte, Garten- und Sanitärartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung, festinstallierte Spielplatzgeräte							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunst- stoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunst- stoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	84%	100%	100%	100%	90%	100%	100%
Haushaltsverpackung	16%				10%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunst- stoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	93%	93%	93%	100%	100%
Haushaltsverpackung			7%	7%	7%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 29 Weiße Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Informations-, Kommunikationstechnik, Consumer Electronics							
Weiße Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Produkte der Unterhaltungselektronik, Daten- und Telekommunikationstechnik wie Batterien, Installationen (bis 1000V), Büro- und Kommunikationstechnik, Datenträger (CD-Rom etc), Fototechnik							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Einbauküchen, nicht elektrische Bürogeräte, Uhren, KFZ-Elektrik, Elektrowerkzeuge, Vorschaltgeräte für Entladungslampen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	75%	100%	62%	37%	91%	97%	100%
Gewerbliche Verpackung	25%		38%	63%	9%	3%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	88%	100%	82%	100%	58%	100%	100%
Haushaltsverpackung	12%		18%		42%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	94%	86%	100%	100%
Haushaltsverpackung				6%	14%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 30 Bürobedarf							
Papier-, Büro- und Schreibwaren, Schulartikel, Mal- und Künstlerbedarf, Klebebänder, Etiketten, Bürogeräte (nicht elektrisch), Büro- und Schulartikel, Kugelschreiber, Filzschreiber und -stifte, Marker, Tinten, Stempel, Druckerkartuschen, Sonstige Büro- und Schulartikel (Büroklammern, Reißnägel, etc)							
Anmerkungen: Die Etiketten und Klebebänder sind zum Einsatz durch den privaten Haushalt oder in Büros gedacht. Sie gelten selbst nicht als Verpackungen iS der Verpackungsverordnung 2014, soweit sie nicht als Packhilfsmittel eingesetzt werden. Zu den Papierwaren werden auch bedruckte Produkte, wie zB Postkarten, Formularsätze, gezählt. Nicht darunter fallen insbesondere Datenträger (CD-Rom, etc), Telekommunikationsgeräte, Elektrokleingeräte Haushalt, Büromöbel, Servietten, Klebstoffe							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 31 Printmedien							
Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Werbeprospekte, Anzeigenblätter, sonstige Produkte von Printmedien							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Spielkonsolen und Zubehör, Datenträger (CD-Rom, etc), Papier- und Schreibwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	87%	100%	100%	100%	92%	100%	100%
Haushaltsverpackung	13%				8%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	92%	25%	100%	100%
Haushaltsverpackung				8%	75%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 32 Versandhandel							
Verpackungen, die von Versandhandelsunternehmen oder durch den Onlineversandhandel stationärer Handelsunternehmen für den Versand an Endverbraucher im Fernabsatz zusätzlich eingesetzt werden, wie Kartonagen, Folien, Beutel, Polstermittel, Klebebänder, andere Packmittel							
Anmerkungen: Hier sind nur Verpackungen berücksichtigt, die vom Versandhandel zusätzlich eingesetzt werden. Die Produktverpackungen der versendeten Waren sind inklusive ihrer ursprünglichen Transportverpackungen immer den entsprechenden Produktgruppen der Waren zugeordnet. Verpackungen, die zusätzlich zum Versand von Waren durch einen Hersteller ohne Einschaltung des Handels benötigt werden, sind auch den entsprechenden Produktgruppen zugeordnet. Verpackungen für private Warensendungen sind ebenfalls nicht enthalten. Nicht darunter fallen insbesondere Printmedien, Kataloge, Verpackungen der Versandverpackungen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 46 Sonstige Erzeugnisse zur nicht-industriellen Verwendung							
sonstige Erzeugnisse zur nicht-industriellen Verwendung							
Anmerkungen: Im Rahmen dieser Produktgruppe sollen alle Waren erfasst werden, die sich nicht in andere Produktgruppen einordnen lassen. Der Schwerpunkt liegt bei Waren, die primär für die nicht-industrielle Anwendung bestimmt sind. Nicht darunter fallen insbesondere sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung							
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

